

WEGWEISER

über die Voraussetzungen zur Ablegung der Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Baumeister“ und über dessen Gewerbeanmeldung

Ausgabe: März 2025

KONTAKTADRESSEN

<p>Landesinnung Bau Burgenland Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt 05 90 907 / 3110 brigitte.kalab@wkbgl.at</p>	<p>WK Burgenland Meisterprüfungsstelle Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt 05 90 907-5416 josef.wagner@wkbgl.at</p>
<p>Landesinnung Bau Kärnten Koschutastaße 4 9020 Klagenfurt am Wörthersee 05 90 904 / 110 bauinnung@wkk.or.at</p>	<p>WK Kärnten Meisterprüfungsstelle Koschutastaße 3 9020 Klagenfurt 05 90 904 / 858 meisterpruefungsstelle@wkk.or.at</p>
<p>Landesinnung Bau Niederösterreich Daniel Gran-Straße 48/2 3100 St. Pölten 02742 / 313 225 hdb@wknoe.at</p>	<p>WK Niederösterreich Meisterprüfungsstelle Landsbergerstraße 1 3100 St. Pölten 02742 / 851 17501 meisterpruefung@wknoe.at</p>
<p>Landesinnung Bau Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz 05 90 909 / 4112 bau@wkooe.at</p>	<p>WK Oberösterreich Meisterprüfungsstelle Wiener Straße 150 4024 Linz 05 90 909-4030 pruefungen@wkooe.at</p>
<p>Landesinnung Bau Salzburg Julius-Raab-Platz 1 5027 Salzburg 0662 / 8888 271 bau@wks.at</p>	<p>WK Salzburg Meisterprüfungsstelle Faberstraße 18 5027 Salzburg 0662 / 8888 272 oder 372 bildungspolitik@wks.at</p>
<p>Landesinnung Bau Steiermark Körblergasse 111 - 113 8010 Graz 0316 / 601 487 baugewerbe@wkstmk.at</p>	<p>WK Steiermark Meisterprüfungsstelle Körblergasse 111-113 8010 Graz 0316 / 601 352 meisterpruefung@wkstmk.at</p>
<p>Landesinnung Bau Tirol Wilhelm Greil-Straße 7 6021 Innsbruck 05 90 905 / 1277 baugewerbe@wktirol.at</p>	<p>WK Tirol Meisterprüfungsstelle Egger-Lienz-Straße 118 6021 Innbruck 05 90 905-7316 pruefung@wktirol.at</p>
<p>Landesinnung Bau Vorarlberg Wichnergasse 9 6800 Feldkirch 05522 / 305 246 domig.sylvia@wkv.at</p>	<p>WK Vorarlberg Meisterprüfungsstelle Bahnhofstraße 24 6850 Dornbirn 05572 3894 490 sohm.brigitte@vlbg.wifi.at</p>
<p>Landesinnung Bau Wien Straße der Wiener Wirtschaft 1 1020 Wien 01 / 51450 6150 bau @wkw.at</p>	<p>WK Wien Meisterprüfungsstelle Straße der Wiener Wirtschaft 1 1020 Wien (01) 51450-2212 meisterpruefung@wkw.at</p>

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung	4
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	8
3.	Gliederung der Befähigungsprüfung.....	9
4.	Dauer der Prüfung	14
5.	Prüfungsstoff bei Vorqualifikation.....	16
6.	Voraussetzung für den Prüfungsantritt	17
7.	Wiederholungsprüfung	17
8.	Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis	17
9.	Anmeldung zur Prüfung	17
10.	Prüfungskommission	18
11.	Prüfungsgebühr.....	19
12.	Anrechnung der Baumeisterprüfung für andere Befähigungsprüfungen....	20
13.	Voraussetzungen der Gewerbeanmeldung	21
14.	Zuständigkeit für die Gewerbeanmeldung	22
15.	Ruhen des Gewerbes	22
	ANHANG I - RECHTSQUELLEN	24
A.	Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung)	25
B.	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung)	48
C.	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister (Baumeister-Verordnung)	51
D.	Auszug aus der Unternehmerprüfungsordnung	52
E.	Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs	55
	ANHANG II - PRÜFUNGSUMGANG UND ANRECHNUNGEN	56
A.	PRÜFUNGSUMFANG DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG.....	57
B.	VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEWERBEANMELDUNG	57
C.	ÜBERSICHT - PRÜFUNGSDAUER DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG, LERNERGEBNISSE UND ENTFAßL VON PRÜFUNGSTEILEN	58

WEGWEISER

1. Einführung

Die Geschichte der Baumeister-Befähigungsprüfung:

Schon das BaugewerbeG 1893 (RGBl 1893/193) sah eine entsprechende Konzessionsprüfung als Voraussetzung für die Anmeldung des Baumeistergewerbes vor. Zuständig für die Abnahme der Prüfung war nach der entsprechenden Verordnung (RGBl 1893/195) die „politische Landesbehörde“; diese entspricht heute dem Amt der Landesregierung.

Erst die Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl I 2002/111) hat die Zuständigkeit zur Abnahme der Prüfung von den Ämtern der Landesregierung an die Wirtschaftskammern übertragen. Selbstverständlich haben aber auch die nach altem Recht abgelegten Baumeister-Befähigungsprüfungszeugnisse ihre Gültigkeit behalten.

Ähnliches gilt für die Inhalte der Baumeister-Befähigungsprüfung: Diese wurden ursprünglich durch ministerielle Verordnung festgelegt, seit 2002 ist die Wirtschaftskammer dafür zuständig. Die Inhalte der Baumeister-Befähigungsprüfung und der modus operandi der Prüfungsabwicklung sind dabei einem permanenten Entwicklungsprozess unterworfen, der sich in der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung (BMBPO) manifestiert.

Der Berechtigungsumfang des Baumeistergewerbes:

(aus: Wiesinger, Die Entwicklung des Baumeistergewerbes seit der Gewerbeordnung 1859, in Aktuelles zum Bau- und Vergaberecht. FS 30 Jahre ÖGEBAU, Wien 2008)

„Der Gewerberechtsumfang findet sich im Wesentlichen in § 99 Abs 1 GewO, der noch um das Generalunternehmerrecht in § 99 Abs 2 GewO erweitert wird (dazu ausführlich noch weiter unten); die Bestimmung lautet:

- „§ 99. (1) Der Baumeister (§ 94 Z 5) ist berechtigt,*
- 1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen,*
 - 2. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen,*
 - 3. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten nach Maßgabe des Abs. 2 auch auszuführen und Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten abzubrechen,*
 - 4. Gerüste aufzustellen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind,*
 - 5. zur Projektentwicklung, -leitung und -steuerung, zum Projektmanagement sowie zur Übernahme der Bauführung,*
 - 6. im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.*

(2) Der Baumeister ist weiters berechtigt, auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen und zu berechnen und zu leiten. Er ist auch berechtigt, diese Arbeiten im Rahmen seiner Bauführung selbst auszuführen, soweit es sich um Tätigkeiten der

Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stukkateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser handelt. Die Herstellung von Estrich und Trockenausbauertätigkeiten darf der Baumeister unabhängig von einer Bauführung übernehmen und ausführen. Soweit es sich um Arbeiten von nicht in diesem Absatz genannten Gewerben handelt, hat er sich zur Ausführung dieser Arbeiten der hiezu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. Weiters ist er unbeschadet der Rechte der Brunnenmeister zur Durchführung von Tiefbohrungen aller Art berechtigt.“

Die Materialien (XXI. GP, RV 1117 BlgNR) enthalten keine Angaben, die die Auslegung der Bestimmung erleichtern würden. Die geltende Regelung deckt sich jedoch zum Teil wortwörtlich mit früheren Bestimmungen, sodass auf deren Auslegung zurückgegriffen werden kann. Zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen des Baumeisters ist auszuführen:

A. Planung

Das Planungsrecht für Hoch- und Tiefbauten (§ 99 Abs 1 Z 1 GewO) geht der Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 8 GewO voran. Der Baumeister darf alle Hoch- und Tiefbauten planen¹, unabhängig davon, wer sie ausführt. Der Baumeister ist daher berechtigt, Einreichpläne als Planverfasser zu unterfertigen. Das Planungsrecht nach § 32 Abs 1 Z 8 GewO bezieht sich im Bereich der Bauwirtschaft hingegen auf Werkpläne. Solche darf jeder Gewerbetreibende für sein Gewerk anfertigen; zur Baueinreichung sind diese Gewerbetreibenden jedoch nicht befugt.

B. Berechnung

Das Recht des Baumeisters zur Berechnung von Bauten besteht neben dem Planungsrecht und bezieht sich auf sämtliche Berechnungen von Bauwerken. Der Baumeister ist daher zur Berechnung von statischen Nachweisen (nach den Bauordnungen) ebenso befugt wie zur Erstellung eines Energieausweises (iSd EAVG), weil dies eine bauphysikalische Berechnung darstellt.

C. Bauleitung

Das Bauleitungsrecht wird oft mit dem Generalunternehmerrecht, mit der Projektleitung und mit der Bauaufsicht verwechselt. Bauleitung bedeutet, dass der Bauleiter die am Bauwerk tätigen Personen koordiniert, die Gewerke in

¹ Da sich die Ausführungen dieses Beitrags auf österreichisches Recht beschränken, mögen für die europarechtliche Ebene folgende Hinweise genügen: Einschlägig ist die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG). Nach dieser RL berechtigt die Baumeistergewerbeberechtigung grundsätzlich zu Tätigkeiten im EWR, wobei entsprechende Anerkennungsakte im jeweiligen Tätigkeitsstaat zulässig sind (einschlägig sind die Art 5 bis 9 für die Dienstleistungsfreiheit und die Art 10 bis 15 für die Niederlassungsfreiheit). Für den Bereich der Hochbauplanung enthalten die Art 46 bis 49 Sonderbestimmungen („Architekt“); nach diesem kommt nicht jedem Baumeister das Hochbauplanungsrecht im EWR zu, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Der Beitrittsvertrag (BGBl Nr 45/1995) enthält weitere – allerdings zeitlich befristete – Sonderregelungen.

technischer Hinsicht und die Abrechnungen auf ihre Richtigkeit kontrolliert. Die Unterscheidung der einzelnen Bereiche ist in der Praxis insofern von Bedeutung, als für das Bauleitungsrecht kein individueller Befähigungsnachweis erbracht werden kann (§ 99 Abs 3 GewO).

„Die Projektleitung vertritt den Auftraggeber (Bauherrn) bei großen und komplexen Bauprojekten gegenüber allen anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten und zieht den Bauherrn selbst nur in wichtigen Entscheidungsfällen bei.“² „Die ÖBA [örtliche Bauaufsicht, Anm.] umfasst die öffentliche Vertretung der Interessen des Bauherren, einschließlich der Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle, durch die örtliche Überwachung auf vertragsgemäße Herstellung des Werkes.“³ Die Projektleitung ist also der Bauaufsicht vorgelagert. Das ist insofern logisch, als ein Projektleiter nicht mit Fragen der technischen Umsetzung beschäftigt ist, sondern Probleme behandeln muss, die der Errichtung vorangehen oder ihr nachfolgen. Zur Projektleitung gehören daher beispielsweise Fragen der Finanzierung oder der Verwertung. Zur Projektleitung sind daher neben den Baumeistern und Ziviltechnikern auch Bauträger befugt, zur Bauaufsicht nur Baumeister und Ziviltechniker.

Das eben zitierte Handwörterbuch der Bauwirtschaft behandelt den Begriff Bauleitung nicht, nennt aber unter dem Begriff Bauleiter erstens den Angestellten des ausführenden Unternehmens, der eine Baustelle abzuwickeln hat,⁴ zweitens als Synonym für die Bauüberwachung (Bauaufsicht) und drittens als Begriff für den Bauführer in einigen Bauordnungen.⁵ Die Literatur zum Gewerberecht ist bei diesem Begriff zurückhaltend.⁶ Aufschlussreich dazu ist jedoch § 149 Abs 3 GewO, der noch die Systematik des früheren BaugewerbeG⁷ erkennen lässt und anordnet, dass, wenn die Mitwirkung mehrerer Baugewerbe an der Errichtung eines Bauwerks erforderlich ist, die Bauleitung dem Baumeister zusteht. Unter Bauleitung ist somit die Koordinierung von Gewerbetreibenden auf einer Baustelle zu verstehen.

D. Bauaufsicht

Im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) wird der Baumeister im Interesse des Bauherrn tätig. Er dient ihm hierbei mit seinen technisch-sachverständigen Kenntnissen und beurteilt im Namen des Bauherrn, ob Leistungen vertragskonform erbracht und richtig verrechnet wurden.

² Wolfgang Oberndorfer – Hans Georg Jodl, Handbuch der Bauwirtschaft, 3. Auflage, Wien 2010, 194.

³ Wolfgang Oberndorfer – Hans Georg Jodl, Handbuch der Bauwirtschaft, 3. Auflage, Wien 2010, 40.

⁴ Eine umfassende Definition des Bauleiters in diesem Sinne enthält § 9 (Gruppe A4) KV für Angestellte der Baugewerbe und der Bauindustrie.

⁵ Wolfgang Oberndorfer – Hans Georg Jodl, Handbuch der Bauwirtschaft, 3. Auflage, Wien 2010, 53.

⁶ Paliege-Barfuß – Lechner-Hartlieb, Die Gewerbeordnung, 7. Auflage (22. Erg.-Lfg. 2024), Wien 2005 (=MGA 15) enthält dazu keinen Hinweis; Stolzlechner – Müller – Seider – Vogelsang – Höllbacher, Kommentar zur GewO, 4. Auflage, Wien 2020, Rz 11 zu § 99 erwähnt zutreffend, dass Leitung eine Kontroll- und Anordnungsbefugnis voraussetzt.

⁷ § 4 Abs 1 BaugewerbeG lautete: „Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister (§ 15 [dieser enthält eine Übergangsbestimmung, Anm.]) sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§ 2 und 3 [das sind Baumeister und Maurermeister, Anm.]) berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.“.

E. Ausführung

Das Ausführungsrecht steht dem Baumeister bezüglich jener Arbeiten zu, die in seinen Berechtigungsumfang fallen - die Errichtung von Hochbauten, Tiefbauten und anderen verwandten Bauten.

Die Aufzählung bestimmter Arbeiten, die der Baumeister im Rahmen seiner Bauführung ausführen darf (§ 99 Abs 2 GewO), erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Nachdem der Baumeister zwar nicht Arbeiten von Handwerken und konzessionierten Gewerben, wohl aber die von gebundenen Gewerben ausführen durfte, war eine Aufzählung dieser Gewerbe in § 99 Abs 2 GewO, der das nach § 32 Abs 1 Z 1 GewO bestehende Recht der Vor- und Vollendungsarbeiten erweitert, erforderlich. Daher sind die Tätigkeiten jener freien Gewerbe, die in den Kernbereich des Baumeistergewerbes fallen (zB Asphaltierer), unter § 99 Abs 1 Z 3 GewO zu subsumieren.

F. Generalunternehmerrecht

Das Generalunternehmerrecht des Baumeisters ist in § 99 Abs 2 GewO gegenüber § 32 Abs 1 Z 9 GewO nochmals dahingehend erweitert, dass der Baumeister auch dann Generalunternehmer sein kann, wenn ihm kein wichtiger Teil des Auftrags zukommt.

Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt, das Verhältnis der beiden zitierten Bestimmungen zueinander zu verdeutlichen. So kommt es, dass es zwar formal keinen Generalunternehmervorbehalt des Baumeisters mehr gibt, aber das Recht zur Bauleitung sehr wohl nur dem Baumeister zukommt. Das führt zu dem Ergebnis, dass ein Generalunternehmer, der nicht Baumeister ist, zur Koordinierung einen Baumeister als Subunternehmer einsetzen muss, was die Sinnhaftigkeit einer Generalunternehmertätigkeit aber in Frage stellt. Da dies in der Praxis oft übersehen wird, wäre hier eine gesetzliche Änderung wünschenswert.

G. Zusammenfassung und Überblick

Zur leichteren Überschaubarkeit dürfen die Rechte des Baumeisters nochmals im Überblick dargestellt werden:

- Arbeiten des Baumeistergewerbes darf der Baumeister jedenfalls erbringen (§ 99 Abs 1 GewO); das gleiche gilt für die Herstellung von Estrich und der Trockenausbauertätigkeiten (§ 99 Abs 2 GewO).
- Planung, Berechnung und Bauleitung darf der Baumeister sowohl für Baumeisterarbeiten, als auch für andere Arbeiten erbringen (§ 99 Abs 1 Z 1 und Z 2 und Abs 2 GewO).
- Tätigkeiten der Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stukkateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser darf der Baumeister nicht als Hauptleistung, wohl aber im Rahmen der Bauführung selbst erbringen (§ 99 Abs 2 GewO).

- Andere Bauleistungen darf er als Generalunternehmer (§ 99 Abs 2 GewO) oder im Rahmen der Nebenrechte (§ 32 GewO) erbringen.

Die Standesregeln des Baumeistergewerbes:

Standesregeln dienen als Maßstab und Orientierung für das (standesgemäße) Verhalten von Personen, die sich einem bestimmten Berufsstand zugehörig fühlen oder diesem gesetzlich zugeordnet werden.

Die Standesregeln für das Baumeistergewerbe finden sich in der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standesregeln für das Gewerbe der Baumeister BGBl. II Nr. 226/2008.⁸

Das Leitbild der österreichischen Baumeister:

Von der Bundesinnung Bau wurde im Jahr 2009 erstmals ein Leitbild für den österreichischen Baumeister entwickelt und im Jahr 2023 novelliert. Das entstandene Leitbild ist das Ergebnis eines Diskussionsprozesses von Baumeistern im Rahmen ihrer Standesvertretung und soll als Orientierungshilfe für die berufliche Tätigkeit dienen. Die definierten Ziele und Grundsätze können von den Unternehmen selbstständig oder gemeinsam mit den Interessenvertretungen der Baumeister verwirklicht werden. Als „kleinster gemeinsamer Nenner“ wichtiger Unternehmensziele soll das Leitbild dazu beitragen, die Kräfte aller Baumeister zu bündeln, damit sie ihr kreatives Potenzial auch in Zukunft optimal entfalten können.

Das Leitbild findet sich auf der Homepage der Geschäftsstelle Bau unter folgendem Link: <https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/bau/leitbild-baumeister.pdf>.

2. Gesetzliche Grundlagen⁹

Die gesetzlichen Grundlagen für die **Befähigungsprüfung** finden sich in

- der Gewerbeordnung 1994 (GewO) BGBl Nr. 194/1994 i. d. F. des BG BGBl I Nr. 130/2024. Gemäß § 94 Z 5 GewO handelt es sich um ein „sonstiges reglementiertes Gewerbe“ i.S.d. § 22 GewO; der Berechtigungsumfang ist in § 99 GewO geregelt;
- der allgemeinen Prüfungsordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl II Nr. 110/2004 i. d. F. des BG BGBl II Nr. 418/2023;
- der Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung, erlassen von der Wirtschaftskammer Österreichunternehmerprüfungsordnung
- (siehe Anhang) und in
- der Ausbilderprüfungsordnung BGBl Nr. 852/1995 i. d. F. des BG BGBl II Nr. 490/2001 sowie der Verordnung über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbildungskurs BGBl II Nr. 262/1998 i. d. F. des BG BGBl II Nr. 478/2005.

⁸ Die entsprechenden Texte sind im Anhang im Volltext abgedruckt.

⁹ Die entsprechenden Texte sind im Anhang im Volltext abgedruckt.

Die gesetzlichen Grundlagen für den **Gewerbezugang** finden sich in

- der Gewerbeordnung 1994 (GewO) BGBl Nr. 194/1994 i. d. F. des BG
BGBl I Nr. 130/2024 und in
- der Baumeister-Verordnung BGBl II Nr. 30/2003 i.d.F. der VO BGBl II
Nr. 399/2008.

3. Gliederung der Befähigungsprüfung¹⁰

Die Prüfung gliedert sich in drei Module, die getrennt zu beurteilen sind. Die Reihenfolge der Ablegung der Module ergibt sich nach folgendem Schema: Modul 1 vor den Modulen 2 und 3. Es bleibt dem Prüfungswerber überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

Modul 1 (M1) umfasst fünf Prüfungsgegenstände, Modul 2 (M2) besteht aus fünf Prüfungsgegenständen und Modul 3 (M3) umfasst vier Prüfungsgegenstände.

Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung und umfasst die Prüfungsgegenstände

1. M1 Qualifikationsbereich (QB) A: Statik und Baukonstruktion
2. M1 QB A: Hochbau
3. M1 QB A: Tiefbau
4. M1 QB B: Praktische Bauausführung
5. M1 QB C: Projektmanagement

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M1 QB A: Statik und Baukonstruktion** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. *in der Baumechanik und Tragwerkslehre Tragwerke sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen,*
2. *im Massivbau mit dem Schwerpunkt Stahlbetonbau*
 - a) *Baukonstruktionen des Massivbaus und*
 - b) *Baukonstruktionen aus Stahlbeton*
sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen und
3. *im konstruktiven Ingenieurbau Baukonstruktionen, insbesondere auf den Gebieten des Mauerwerksbaus, Stahlbaus, Holzbaus sowie der Befestigungstechnik sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen.*

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M1 QB A: Hochbau** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. *Hochbauten zu entwickeln, zu planen, zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten,*
2. *Hochbaukonstruktionen zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und*

¹⁰ Siehe dazu auch die graphische Übersicht in Anhang II.

3. Bestandsbauten im Hochbau zu analysieren und zu bewerten sowie den Rückbau oder die Instandsetzung zu planen und zu beschreiben.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand M1 QB A: **Tiefbau** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Geotechnik/im Grundbau
 - a) den Baugrund zu beurteilen und zu bewerten,
 - b) Verbesserungsmaßnahmen des Baugrundes zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und
 - c) Ausführungsarten von Baukonstruktionen des Grundbaus zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten.
2. im Wasserbau, in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Abfalltechnik
 - a) Bauaufgaben des konstruktiven Wasserbaus zu lösen,
 - b) Bauaufgaben der Wasserversorgung und der Abwassertechnik zu lösen und
 - c) abfalltechnische Aufgabenstellungen in Bauprojekten zu lösen.
3. im Infrastrukturbau
 - a) Bauaufgaben zu Verkehrssystemen und Verkehrsanlagen insbesondere des Straßenbaus zu lösen und
 - b) Bauaufgaben der damit verbundenen Ingenieurbauten (z. B. Brücken) zu lösen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand M1 QB B: **Praktische Bauausführung** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Arbeitsvorbereitung und der Arbeitssicherheit
 - a) die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Hoch- und Tiefbauten zu entwickeln, zu planen, zu analysieren und zu bewerten,
 - b) die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit umzusetzen,
2. in der Bauausführung
 - a) die Ausführung von Bauten zu veranlassen, zu überwachen und zu dokumentieren und
 - b) die Instandsetzung und die Sanierung von Bestandsbauten zu entwickeln, zu planen und umzusetzen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand M1 QB C: **Projektmanagement** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

Bauprojekte im Lebenszyklus zu strukturieren, zu steuern und zu regulieren.

Modul 2 ist eine schriftliche Prüfung und umfasst die Prüfungsgegenstände

1. M2 QB A: Entwickeln und Planen
2. M2 QB A: Entwickeln und Berechnen
3. M2 QB B: Kalkulation und Bauausführung
4. M2 QB C: Bauprojektmanagement
5. M2 QB D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M2 QB A: Entwickeln und Planen** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. *komplexe Bauprojekte zu entwickeln und Bauten zu entwerfen,*
2. *Bauprojekte und Objekte als Ganzes genehmigungsreif zu planen und*
3. *Bauprojekte und Bauwerke als Ganzes ausführungsreif zu planen.*

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M2 QB A: Entwickeln und Berechnen** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. *Bauprojekte und Objekte als Ganzes genehmigungsreif zu berechnen, zu beschreiben oder zu begutachten und*
2. *Bauprojekte und Bauwerke als Ganzes ausführungsreif zu berechnen, zu beschreiben oder zu begutachten.*

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M2 QB B: Kalkulation und Bauausführung** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. *komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu erfassen und zu beschreiben,*
2. *komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu kalkulieren,*
3. *Bauverträge zu gestalten und Bauleistungen, Generalunternehmerleistungen und Totalunternehmerleistungen anzubieten und*
4. *komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu leiten, zu dokumentieren und abzurechnen.*

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M2 QB C: Bauprojektmanagement** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. *Ziele, Qualität, Kosten, Termine und Kapazitäten von Bauprojekten zu planen und zu steuern,*
2. *das Informations- und Organisationsmanagement für komplexe Bauprojekte zu entwickeln,*

3. die Anforderungen für das Facility Management auf strategischer, taktischer und operativer Ebene für eine nachhaltige Objektnutzung für den gesamten Lebenszyklus zu entwickeln und
4. digitale Modelle für Objekte, Ausführungsarten, Vorfertigung, Logistik, Montage und Facility Management zu beurteilen.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M2 QB D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Bauunternehmen projektorientiert zu organisieren und zu managen,
2. die digitalen Prozesse im Unternehmen zu gestalten und
3. immaterielle Leistungen zu kalkulieren und anzubieten.

Modul 3 ist eine **mündliche Prüfung** und umfasst die Prüfungsgegenstände

1. M3 QB A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994
2. M3 QB B: Praktische Bauausführung und Begutachtung
3. M3 QB C: Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung
4. M3 QB D: Unternehmensführung, Strategie und Management

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M3 QB A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe, fächerübergreifende Aufgabenstellungen/ Aufträge der betrieblichen Praxis in den Bereichen Entwicklung, Planung und Berechnung zu analysieren, zu bewerten und zu lösen,
2. Bestandsobjekte sachverständig zu analysieren und zu bewerten sowie eine nachhaltige technische und funktionale Lösung für die weitere Nutzung zu entwickeln und zu bewerten,
3. spezialisierte Ausführungsvorschläge im Hoch- und Tiefbau zu entwickeln,
4. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten und
5. konkrete bautechnische Fallbeispiele aus der Baupraxis sachverständig zu begutachten.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M3 QB B: Praktische Bauausführung und Begutachtung** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und abzubrechen,
2. die Organisation der Baustelle strategisch, wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu gestalten,
3. komplexe, fächerübergreifende Aufgabenstellungen/ Aufträge der betrieblichen Praxis aus Kalkulation, Bauausführung und Vertragserfüllung zu beurteilen und zu lösen,
4. spezialisierte, dem gewerberechtlichen Umfang entsprechende Ausführungsarten der betrieblichen Praxis anzugeben, zu leiten und zu kontrollieren,
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen der Bauausführung zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten und
6. konkrete Fallbeispiele der Bauausführung aus der betrieblichen Praxis zu begutachten.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M3 QB C: Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bauprojekte in Auftraggeber-Funktion zu leiten zu steuern und zu kontrollieren,
2. die Bauführung, die Bauleitung sowie die örtliche Bauaufsicht zu übernehmen,
3. die Baukoordination und die Verantwortung für die Arbeitssicherheit zu übernehmen,
4. konkrete Fallbeispiele des Bauprojektmanagements aus der betrieblichen Praxis zu begutachten und
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat im Gegenstand **M3 QB D: Unternehmensführung, Strategie und Management** folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Unternehmen in seinen wesentlichen Grundlagen ganzheitlich zu entwickeln und dabei gesamtwirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und internationale Entwicklungen zu bewerten,
2. die Unternehmensstrategie und das Management festzulegen und für die Umsetzung zu sorgen,
3. das Personalmanagement auch durch umfangreiche praktische Ausbildungsmöglichkeiten von Lehrlingen und Fachkräften in allen Beschäftigungsgruppen aktiv zu gestalten sowie für deren Weiterbildung zu sorgen,

4. für unternehmerische Transparenz und ordentlichen, unternehmensstrategischen Umgang mit finanziellen Ressourcen zu sorgen und
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

4. Dauer der Prüfung¹¹

M1 QB A: Statik und Baukonstruktion: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *10 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist *nach 12 Stunden* zu beenden.

M1 QB A: Hochbau: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *6 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach *8 Stunden* zu beenden.

M1 QB A: Tiefbau: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *6 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist *nach 8 Stunden* zu beenden.

M1 QB B: Praktische Bauausführung: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *6 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist *nach 8 Stunden* zu beenden.

M1 QB C: Projektmanagement: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *3 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist *nach 4 Stunden* zu beenden.

M2 QB A - Entwickeln und Planen: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *32 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist *nach 40 Stunden* zu beenden.

M2 QB A - Entwickeln und Berechnen: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *12 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach *16 Stunden* zu beenden.

M2 QB B - Kalkulation und Bauausführung: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *10 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach *12 Stunden* zu beenden.

M2 QB C - Bauprojektmanagement: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *6 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach *8 Stunden* zu beenden.

M2 QB D - Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement: Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in *3 Stunden* bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach *4 Stunden* zu beenden.

¹¹ Siehe dazu auch die graphische Übersicht im Anhang.

M3 QB A - Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994: Das Prüfungsgespräch hat *mindestens 40 Minuten* zu dauern und ist jedenfalls *nach 50 Minuten* zu beenden.

Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von *maximal 40 Minuten* für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels bzw. der Beispiele anfertigen.

M3 QB B - Praktische Bauausführung und Begutachtung: Das Prüfungsgespräch hat *mindestens 40 Minuten* zu dauern und ist jedenfalls *nach 50 Minuten* zu beenden.

Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von *maximal 40 Minuten* für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels bzw. der Beispiele anfertigen.

M3 QB C - Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung: Das Prüfungsgespräch hat *mindestens 40 Minuten* zu dauern und ist jedenfalls *nach 50 Minuten* zu beenden.

M3 QB D - Unternehmensführung, Strategie und Management: Das Prüfungsgespräch hat *mindestens 40 Minuten* zu dauern und ist jedenfalls *nach 50 Minuten* zu beenden.

5. Prüfungsstoff bei Vorqualifikation¹²

Modul 1	QB	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung	A	Statik und Bau- konstruktion	<p>Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben:</p> <p>Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt, <i>wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden.</i></p> <p>Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen • Wirtschaftsingenieur-Bauwesen • Holztechnologie/Holzbau • Kulturtechnik und Wasserwirtschaft • Rohstoffingenieurwesen • Angewandte Geowissenschaften • Industrieller Umweltschutz • Architektur
	A	Hochbau	<p>Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben:</p> <p>Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden.</p> <p>Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Architektur und Holztechnologie/Holzbau</p> <p>Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik - Hochbau, oder deren Sonderformen.</p> <p>Abschluss der folgenden Befähigungsprüfung: Holzbau-Meister</p>
	A	Tiefbau	<p>Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben:</p> <p>Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden.</p> <p>Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen • Wirtschaftsingenieur-Bauwesen • Holztechnologie/Holzbau • Kulturtechnik und Wasserwirtschaft • Rohstoffingenieurwesen • Angewandte Geowissenschaften • Industrieller Umweltschutz <p>Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bautechnik-Tiefbau <p>Abschluss der folgenden Befähigungsprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brunnenmeister
	B	Praktische Bauausführung	<p>Wird ersetzt, wenn Personen durch detaillierte Dienstzeugnisse folgende Voraussetzungen nachweisen:</p> <p>leitende Praxis in einem ausführenden Bauunternehmen, im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung, als Polier/Polierin oder als Bauleiter/Bauleiterin und</p>

¹² Siehe dazu auch die graphische Übersicht im Anhang.

			in den Bereichen <i>Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Bauausführung</i>
C	Projektmanagement		<p>Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben:</p> <p>Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt im Ausmaß von mindestens 100 Unterrichtseinheiten.</p> <p>Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt <i>in einem Ausmaß von 6 ECTS-Punkten</i>.</p> <p>Abschluss der folgenden Befähigungsprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Holzbau-Meister • Brunnenmeister • Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher

6. Voraussetzung für den Prüfungsantritt

Voraussetzung für den Antritt zur Befähigungsprüfung ist seit der Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl I Nr. 111/2002) die Eigenberechtigung. Eigenberechtigt sind alle Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Kandidat kann sich zu einzelnen Modulen anmelden. Die Anmeldung zu einzelnen Gegenständen ist nicht möglich, außer der Kandidat muss diese übrigen Gegenstände nicht mehr ablegen (weil sie ihm angerechnet werden oder er zu einer Wiederholungsprüfung antritt).

7. Wiederholungsprüfung

Prüfungsgegenstände können entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden. Dafür ist jedoch eine neuerliche Anmeldung erforderlich!

Müssen gesamte Prüfungsmodule oder einzelne Prüfungsgegenstände wiederholt werden, steht dem Prüfungswerber die Wahl der Meisterprüfungsstelle frei.

8. Prüfungsbestätigungen und Prüfungszeugnis

Die Meisterprüfungsstelle hat bei erfolgreicher Ablegung eines Moduls das entsprechende Modulprüfungszeugnis sowie bei Vorlage aller erforderlichen Modulzeugnisse durch den Prüfungskandidaten das Prüfungszeugnis auszustellen.

Über nicht zur Gänze positiv beurteilte Prüfungsmodule hat die Meisterprüfungsstelle eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, welche Prüfungsgegenstände des betreffenden Moduls positiv und welche negativ beurteilt wurden.

9. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Baumeisterprüfung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Meisterprüfungsstelle, die bei den Wirtschaftskammern eingerichtet sind. Dem Prüfungswerber bleibt überlassen, bei welcher Meisterprüfungsstelle er zur Prüfung antritt. Die einzelnen Module (nicht aber einzelne

Gegenstände) können auch bei verschiedenen Meisterprüfungsstellen absolviert werden.

Jede Meisterprüfungsstelle hat zumindest einmal jährlich einen Prüfungstermin auszuschreiben.

In der Anmeldung hat der Prüfungskandidat zu erklären, zu welchem Prüfungsteil oder zu welcher Prüfung er antreten will. Der Anmeldung sind Belege anzuschließen, die dem Nachweis folgender Daten dienen:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. akademische Grade und Titel,
4. Sozialversicherungsnummer,

allenfalls Nachweise über:

5. Ersatz von Prüfungsteilen
6. Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren, sofern die Person zur Entrichtung verpflichtet ist (s. Punkt 11. Prüfungsgebühr).

Der Prüfungskandidat ist von der Beibringung der angeführten Belege entbunden, wenn er die Nachweise bereits einmal erbracht hat oder sich die Meisterprüfungsstelle selbst auf automationsunterstütztem Wege Kenntnis über die betreffenden Daten verschaffen kann.

Die Einladung erfolgt formlos und hat jene Angaben, die für den Kandidaten zur Ablegung der Prüfung notwendig sind, zu enthalten.

10. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Baumeistergewerbe setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen.

Der Vorsitzende muss mit den für die Durchführung der Prüfung relevanten Rechtsvorschriften vertraut sein, über prüfungsdidaktische Kompetenz verfügen und zum Zeitpunkt seiner Bestellung eine aktive Berufstätigkeit ausüben. Weiters darf der Vorsitzende im Gewerbe, auf das sich die jeweilige Prüfung bezieht, nicht selbständig tätig sein, keine interessenpolitische Funktion ausüben und in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einer entsprechenden Interessenvertretung stehen.

Zwei Beisitzer haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute auf einem der zu prüfenden Fachgebiete zu sein (zB Baumeister, Ziviltechniker) und müssen über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in verantwortlicher Stellung verfügen.

Die zwei weiteren Beisitzer müssen entweder die Studienrichtung Architektur erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeisters erforderlich sind oder ein in der beruflichen Praxis mit Planungsarbeiten beschäftigter Baumeister sein. Ein weiterer Beisitzer muss die Studienrichtung Bauingenieurwissenschaften bzw. Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung

einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistgewerbes erforderlich sind.

Während der Arbeitszeit (Prüfungszeit) der schriftlichen Prüfung (Modul 1 und Modul 2) hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

11. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 63% des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), [BGBL. Nr. 54/1956](#), in der jeweils geltenden Fassung.

Es gibt eine Gesamtgebühr, die aufwandsbezogen auf Modulebene aufgeteilt wird. Die Gebühr pro Modul wird wiederum auf Modulkosten (Sockelbetrag), die immer fällig werden und auf die Gegenstände verteilt. Die Prüfungsgebühren verringern sich somit, wenn der Antritt nur zu einem Teil der Prüfung erfolgt.

Modul	Prüfungsgegenstand	Gebühr per 1.1.2025
1	gesamt	€ 659,-
	Modulkosten	€ 264,-
A	Statik und Baukonstruktion	€ 119,-
A	Hochbau	€ 79,-
A	Tiefbau	€ 79,-
B	Praktische Bauausführung	€ 79,-
C	Projektmanagement	€ 39,-
2	gesamt	€ 1.318,-
	Modulkosten	€ 527,-
A	Entwickeln und Planen	€ 396,-
A	Entwickeln und Berechnen	€ 158,-
B	Kalkulation und Bauausführung	€ 119,-
C	Baprojektmanagement	€ 79,-
D	Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement	€ 39,-
3	gesamt	€ 769,-
	Modulkosten	€ 308,-
A	Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994	€ 115,-
B	Praktische Bauausführung und Begutachtung	€ 115,-
C	Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung	€ 115,-
D	Unternehmensführung, Strategie und Management	€ 116,-
Alle 3 Module gesamt		€ 2.746,-

Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungskandidaten von der Meisterprüfungsstelle nicht in Rechnung zu stellen oder zurückzuzahlen, wenn der Prüfungswerber

- zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
- spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn die Bekanntgabe seines Rücktrittes zur Post gegeben hat bzw. der Rücktritt nachweislich auf sonstige Weise bei der Meisterprüfungsstelle eingelangt ist oder
- den Rücktritt bis zum Prüfungsbeginn bekannt gibt und die Person in der Bekanntgabe glaubhaft macht, dass sie aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen der Prüfung fernbleibt oder
- aus nachweislich nicht vom ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung gänzlich oder teilweise fernbleibt und dies der Meisterprüfungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Ende der Prüfung nachweislich mitteilt.

Der Prüfungswerber ist zur Entrichtung der Prüfungsgebühr verpflichtet, wenn er zu dem angemeldeten Modul bereits zuvor zumindest zweimal angetreten ist, wobei ein Nichterscheinen zum Prüfungstermin ohne Rücktritt, unter der Voraussetzung, dass auch kein Fernbleiben vorliegt, als Antritt gilt.

12. Anrechnung der Baumeisterprüfung für andere Befähigungsprüfungen

Die vollständig abgelegte Baumeisterprüfung führt bei den folgenden Befähigungsprüfungen zu Anrechnungen:

- Prüfungsumfang der Holzbau-Meister-Befähigungsprüfung für Baumeister
 - Modul 1, Baukonstruktion
 - Modul 2, Ausführungsplanung und Details; Statik, Festigkeitslehre und Bauphysik
 - Modul 3, Entwicklung, Planung und Berechnung unter rechtlichem Aspekt; Entwicklung, Planung und Berechnung unter technischem und fachlichem Aspekt
- Prüfungsumfang der Steinmetzmeisterprüfung für Baumeister
 - Modul 1
 - Modul 2
- Prüfungsumfang der Brunnenmeisterprüfung für Baumeister
 - Modul 1
 - Modul 2
 - Modul 3, Brunnenbautechnologie 2
- Prüfungsumfang der Bauträgerprüfung für Baumeister
 - Modul 1, berufsspezifische Fächer für Bauträger
 - Modul 2, Berufsbild des Bauträgers; Finanzierungsmethoden; Gewährleistungsrecht und Schadenersatzrecht; Organisation eines Bauträgerprojektes; Versicherungsrecht für Bauträger; Zivilrecht für Bauträger
- Die Ausbilderprüfung wird Baumeistern zur Gänze angerechnet (bei Meisterprüfungen für ein Handwerk Modul 4).
- Die Unternehmerprüfung wird Baumeistern zur Gänze angerechnet (bei Meisterprüfungen für ein Handwerk Modul 5).

13. Voraussetzungen der Gewerbeanmeldung

Voraussetzung für die Anmeldung des Gewerbes in vollem Umfang ist die **Baumeisterprüfung** und

- a. eine mindestens **dreijährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss der Studienrichtung **Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft** oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen **Fachhochschul-Studienganges**.¹³
- b. eine mindestens **vierjährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss der Studienrichtung **Architektur an einer Kunsthochschule**.
- c. eine mindestens **vierjährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss einer **berufsbildenden höheren Schule** oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt
- d. eine mindestens **sechsjährige**, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte **fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreicher Ablegung der **Lehrabschlussprüfung** im Lehrberuf **Tiefbau** oder **Maurer** oder **Zimmerer** bzw. Zimmerei oder **Schalungsbauer** oder **bautechnischer Zeichner**.
- e. eine mindestens **sechsjährige fachliche Tätigkeit**, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier bei erfolgreichem Abschluss einer nicht in lit. c angeführten **berufsbildenden Schule** oder ihrer Sonderformen einschließlich der Schulversuche, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt.

Die vorhin genannten fachlichen Tätigkeiten haben Planungstätigkeiten und ausführende Tätigkeiten zu umfassen.

Weiters erfolgt eine besondere Zuverlässigkeitssprüfung dahingehend, ob infolge schwerwiegender Verstöße gegen einschlägige Gewerbevorschriften und Schutzinteressen insbesondere zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes eine Gewerbeanmeldung möglich ist.

Die Baumeister-Befähigungsprüfung ist nicht Voraussetzung für die Anmeldung des „Baumeistergewerbes hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten“. Hier sind neben bestimmten Ausbildungen einschlägige Praxiszeiten als Selbständiger oder in leitender Stellung nachzuweisen. Solche Gewerbetreibende dürfen allerdings nicht die Bezeichnung „Baumeister“ führen.

Hinsichtlich des Rechts der Gewerbeausübung gibt es einen „Rechtskraftsvorbehalt“; dh das Gewerbe darf erst ausgeübt werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt. Statt des früheren Gewerbescheines kann sich der Gewerbeinhaber jetzt einen Auszug aus dem online Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) selbst holen.

¹³ Als fachlich einschlägige Fachhochschul-Studiengänge in diesem Sinne sind solche anzusehen, deren Lehrpläne den genannten universitären Studienrichtungen inhaltlich entsprechen.

14. Zuständigkeit für die Gewerbeanmeldung

Zuständig für die Gewerbeanmeldung ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Dies ist

- in Städten mit eigenem Statut¹⁴ der Magistrat,
- in allen anderen Gemeinden die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Unternehmenssitz liegt.

Folgende **Unterlagen** sind für die Gewerbeanmeldung notwendig:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw Nachweis eines entsprechenden Aufenthaltstitels
- Meldezettel des Wohnorts
- Erklärung über Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen
- Baumeister-Befähigungsprüfungszeugnis
- Nachweis der vorgeschriebenen Praxiszeiten gemäß § 1 Baumeister Verordnung
- bei Gewerbeanmeldung für Gesellschaften:
 - bei Kapitalgesellschaften ein Firmenbuchauszug,
 - bei Personengesellschaft der Gesellschaftsvertrag
- bei Anmeldung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers dessen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, Baumeister-Befähigungsprüfungszeugnis sowie Nachweis der vorgeschriebenen Praxiszeiten
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den Eckpunkten gemäß § 99 Abs 7 GewO

Weitergehende Auskünfte für die Gewerbeanmeldung erteilt:

WKÖ - Gründerservice: www.gruenderservice.at

Die notwendige Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und das Finanzamt kann direkt oder bei Gewerbebehörde auf automationsunterstütztem Wege eingebracht werden. Die Gewerbebehörde leitet diese Meldungen weiter. Ebenso werden die Daten der Gewerbeinhaber im zentralen GISA beim BMWFW erfasst und an die Wirtschaftskammer weitergeleitet.

Für Neugründer gibt es gemäß dem Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) besondere Erleichterungen (zB keine Gerichtsgebühren für die Eintragung im Firmenbuch).

15. Ruhens des Gewerbes

Wer sein Baumeistergewerbe vorübergehend nicht ausüben möchte, kann dieses bei der zuständigen Gewerbebehörde im Vorhinein, dh vor dem tatsächlichen Eintritt, ruhend melden. Er darf in diesem Fall aber für die Dauer der Ruhendstellung das Gewerbe nicht als Selbständiger ausüben. Soll die

¹⁴ Statutarstädte: Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Krems/Donau, Linz, Rust, Salzburg, Steyr, St. Pölten, Villach, Waidhofen/Ybbs, Wels, Wien, Wr. Neustadt

Gewerbeausübung wieder aufgenommen werden, ist auch dies der Gewerbebehörde anzuzeigen.

ANHANG I - RECHTSQUELLEN

- A. Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung) - GZ: 2023-0.560.636 (BMAW-W/Gewerberecht)
- B. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) - BGBl. II Nr. 110/2004 idF BGBl. II Nr. 418/2023
- C. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister (Baumeister-Verordnung) - BGBl. II Nr. 30/2003 idF BGBl. II Nr. 399/2008
- D. Auszug aus der Unternehmerprüfungsordnung - BGBl. Nr. 453/1993 idF BGBl. II Nr. 418/2023
- E. Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs - BGBl. Nr. 262/1998 idF BGBl. II Nr. 478/2005

A. Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2023 wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind,
2. spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen und
3. Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard und die Anlage 2 bilden die Grundlage für die Module 1 bis 3 der Befähigungsprüfung und sind somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 3. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Baumeistergewerbe aus der den Vorsitz führenden Person, zwei Beisitzenden gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 und zwei weiteren Beisitzenden gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 zusammen.

(2) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute zu sein.

(3) Für die zwei weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. eine beisitzende Person muss entweder die Studienrichtung Architektur erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind oder ein/e in der beruflichen Praxis mit Planungsarbeiten beschäftigte/r Baumeister/in sein.
2. eine beisitzende Person muss die Studienrichtung Bauingenieurwissenschaften bzw. Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind.
3. Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kompetenz im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 ist durch ein berufskundliches Gutachten oder durch eine Bestätigung der jeweiligen Berufsvertretung nachzuweisen, woraus mindestens ein der beruflichen Praxis oder einer formalen Ausbildung entsprechendes NQR-Qualifikationsniveau 7 oder die Ausübung des Baumeistergewerbes der Prüfenden in den zu prüfenden Gegenständen ersichtlich ist.

(4) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 2 genannten Beisitzenden nicht das Baumeistergewerbe als Gewerbeinhaber/in oder als Pächter/in ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer/in oder Filialgeschäftsführer/in tätig sind, haben beide unter Abs. 3 genannten Beisitzenden diesen Anforderungen zu entsprechen. Sollte nur einer der unter Abs. 2 genannten Beisitzenden über die im ersten Satz

angeführten Qualifikationen verfügen, so hat zumindest auch eine beisitzende Person gem. Abs. 3 diesen Anforderungen zu entsprechen.

Gliederung und Durchführung

§ 4. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind. Die Module sind in Gegenstände gegliedert. Die Bezeichnungen A, B, C und D in den Gegenständen weisen auf die jeweiligen Qualifikationsbereiche der Anlage 1 hin.

(2) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann zu dem Modul 2 und dem Modul 3 erst nach erfolgreicher Ablegung des Moduls 1 antreten.

(3) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Modul 2	Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.
Modul 3	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gem. § 352Abs. 4 GewO 1994 kann die Prüfungskommission beschließen, dass die Inhalte jedes Prüfungsgegenstandes, der mündlich geprüft wird, durch einzelne Kommissionsmitglieder geprüft wird, sofern alle Inhalte eindeutig den beisitzenden Kommissionsmitgliedern zugeordnet und unter allen gleichmäßig verteilt werden (erster Fall). Die Prüfungskommission kann auch beschließen, dass die Inhalte jedes Prüfungsgegenstandes, der mündlich geprüft wird, durch einzelne Kommissionsmitglieder geprüft wird, sofern alle Inhalte eindeutig einem Kommissionsmitglied zugeordnet und unter allen Kommissionsmitgliedern gleichmäßig verteilt werden (zweiter Fall). Die Aufteilung der Inhalte des Prüfungsgegenstandes ist der Meisterprüfungsstelle vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Die Mindest- und Höchstprüfungszeiten betragen je Kommissionsmitglied im ersten Fall jeweils ein Viertel oder im zweiten Fall ein Fünftel der gesamten Prüfungszeit.

(4) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung	A Statik und Bau- konstruktion	Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben: Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden. Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingener-Bauwesen, Architektur, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften, Industrieller Umweltschutz und Holztechnologie/Holzbau
	A Hochbau	Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben: Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden. Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem

		Zusammenhang sind insbesondere Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Architektur und Holztechnologie/Holzbau Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik – Hochbau, oder deren Sonderformen. Abschluss der folgenden Befähigungsprüfung: Holzbau-Meister
A	Tiefbau	Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben: Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden. Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften, Industrieller Umweltschutz und Holztechnologie/Holzbau Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik-Tiefbau Abschluss der folgenden Befähigungsprüfung: Brunnenmeister
B	Praktische Bauausführung	Wird ersetzt, wenn Personen durch detaillierte Dienstzeugnisse folgende Voraussetzungen nachweisen: leitende Praxis in einem ausführenden Bauunternehmen, im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung, als Polier/Polierin oder als Bauleiter/Bauleiterin und in den Bereichen Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Bauausführung
C	Projekt-management	Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben: Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt im Ausmaß von mindestens 100 Unterrichtseinheiten. Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt in einem Ausmaß von 6 ECTS-Punkten. Abschluss der folgenden Befähigungsprüfungen: Holzbau-Meister, Brunnenmeister oder Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher

Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung – schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung umfasst die Gegenstände

1. Modul 1 Qualifikationsbereich A: Statik und Baukonstruktion,

2. Modul 1 Qualifikationsbereich A: Hochbau,
3. Modul 1 Qualifikationsbereich A: Tiefbau,
4. Modul 1 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und
5. Modul 1 Qualifikationsbereich C: Projektmanagement.

(2) Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob auch eine zeichnerische oder digitale Bearbeitung vorzunehmen ist.

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Statik und Baukonstruktion

§ 6. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Baumechanik und Tragwerkslehre Tragwerke sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen,
2. im Massivbau mit dem Schwerpunkt Stahlbetonbau
 - a) Baukonstruktionen des Massivbaus und
 - b) Baukonstruktionen aus Stahlbeton
 sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen und
3. im konstruktiven Ingenieurbau Baukonstruktionen, insbesondere auf den Gebieten des Mauerwerksbaus, Stahlbaus, Holzbaus sowie der Befestigungstechnik sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. Form und Nachvollziehbarkeit und
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zehn Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 12 Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Hochbau

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Hochbauten zu entwickeln, zu planen, zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten,
2. Hochbaukonstruktionen zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und
3. Bestandsbauten im Hochbau zu analysieren und zu bewerten sowie den Rückbau oder die Instandsetzung zu planen und zu beschreiben.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. Form und Nachvollziehbarkeit und
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Tiefbau

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Geotechnik/im Grundbau
 - a) den Baugrund zu beurteilen und zu bewerten,
 - b) Verbesserungsmaßnahmen des Baugrundes zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und

- c) Ausführungsarten von Baukonstruktionen des Grundbaus zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten.
2. im Wasserbau, in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Abfalltechnik
 - a) Bauaufgaben des konstruktiven Wasserbaus zu lösen,
 - b) Bauaufgaben der Wasserversorgung und der Abwassertechnik zu lösen und
 - c) abfalltechnische Aufgabenstellungen in Bauprojekten zu lösen.
 3. im Infrastrukturbau
 - a) Bauaufgaben zu Verkehrssystemen und Verkehrsanlagen insbesondere des Straßenbaus zu lösen und
 - b) Bauaufgaben der damit verbundenen Ingenieurbauten (z. B. Brücken) zu lösen.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:
1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
 2. Form und Nachvollziehbarkeit und
 3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung

§ 9. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

- Er/Sie ist in der Lage,
1. in der Arbeitsvorbereitung und der Arbeitssicherheit
 - a) die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Hoch- und Tiefbauten zu entwickeln, zu planen, zu analysieren und zu bewerten,
 - b) die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit umzusetzen,
 2. in der Bauausführung
 - a) die Ausführung von Bauten zu veranlassen, zu überwachen und zu dokumentieren und
 - b) die Instandsetzung und die Sanierung von Bestandsbauten zu entwickeln, zu planen und umzusetzen.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen
1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
 2. Form und Nachvollziehbarkeit und
 3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich C: Projektmanagement

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Bauprojekte im Lebenszyklus zu strukturieren, zu steuern und zu regulieren.

- (2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:
1. fachliche Richtigkeit und Beherrschung der Methoden des Projektmanagements,
 2. Form und Nachvollziehbarkeit und
 3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.
- (3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau – schriftliche Prüfung

§ 11. (1) Das Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau umfasst die Gegenstände

1. Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Planen,
2. Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Berechnen,
3. Modul 2 Qualifikationsbereich B: Kalkulation und Bauausführung,
4. Modul 2 Qualifikationsbereich C: Bauprojektmanagement und
5. Modul 2 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement.

(2) Das Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob auch eine zeichnerische und/oder eine digitale Bearbeitung vorzunehmen ist.

Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Planen

§ 12. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe Bauprojekte zu entwickeln und Bauten zu entwerfen,
2. Bauprojekte und Objekte als Ganzes genehmigungsreif zu planen und
3. Bauprojekte und Bauwerke als Ganzes ausführungsreif zu planen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Form und Nachvollziehbarkeit und
5. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 32 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Berechnen

§ 13. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bauprojekte und Objekte als Ganzes genehmigungsreif zu berechnen, zu beschreiben oder zu begutachten und
2. Bauprojekte und Bauwerke als Ganzes ausführungsreif zu berechnen, zu beschreiben oder zu begutachten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Form und Nachvollziehbarkeit und
5. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich B: Kalkulation und Bauausführung

§ 14. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu erfassen und zu beschreiben,
2. komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu kalkulieren,
3. Bauverträge zu gestalten und Bauleistungen, Generalunternehmerleistungen und Totalunternehmerleistungen anzubieten und
4. komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu leiten, zu dokumentieren und abzurechnen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik,
3. Verantwortung im Umgang mit Beteiligten,
4. Form und Nachvollziehbarkeit und

5. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Kundenorientierung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zehn Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach zwölf Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich C: Bauprojektmanagement

§ 15. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Ziele, Qualität, Kosten, Termine und Kapazitäten von Bauprojekten zu planen und zu steuern,
2. das Informations- und Organisationsmanagement für komplexe Bauprojekte zu entwickeln,
3. die Anforderungen für das Facility Management auf strategischer, taktischer und operativer Ebene für eine nachhaltige Objektnutzung für den gesamten Lebenszyklus zu entwickeln und
4. digitale Modelle für Objekte, Ausführungsarten, Vorfertigung, Logistik, Montage und Facility Management zu beurteilen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik,
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Verantwortung im Umgang mit Beteiligten,
5. Form und Nachvollziehbarkeit und
6. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement

§ 16. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Bauunternehmen projektorientiert zu organisieren und zu managen,
2. die digitalen Prozesse im Unternehmen zu gestalten und
3. immaterielle Leistungen zu kalkulieren und anzubieten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Management,
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Verantwortung im Umgang mit Beteiligten,
5. Form und Nachvollziehbarkeit und
6. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge – mündliche Prüfung

§ 17. (1) Das Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge umfasst die Gegenstände

1. Modul 3 Qualifikationsbereich A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994,
2. Modul 3 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und Begutachtung,
3. Modul 3 Qualifikationsbereich C: Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung und
4. Modul 3 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung, Strategie und Management.

(2) Das Modul 3 ist eine mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er/sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Aufgabenstellungen der Nachweis der Lernergebnisse festgestellt werden kann.

Modul 3 Qualifikationsbereich A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994

§ 18. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe, fächerübergreifende Aufgabenstellungen/ Aufträge der betrieblichen Praxis in den Bereichen Entwicklung, Planung und Berechnung zu analysieren, zu bewerten und zu lösen,
2. Bestandsobjekte sachverständlich zu analysieren und zu bewerten sowie eine nachhaltige technische und funktionale Lösung für die weitere Nutzung zu entwickeln und zu bewerten,
3. spezialisierte Ausführungsvorschläge im Hoch- und Tiefbau zu entwickeln,
4. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten und
5. konkrete bautechnische Fallbeispiele aus der Baupraxis sachverständlich zu begutachten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und rechtliche Basis,
2. Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit,
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit und
4. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand und zu den Regeln der Technik.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 40 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels bzw. der Beispiele anfertigen.

Modul 3 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und Begutachtung

§ 19. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und abzubrechen,
2. die Organisation der Baustelle strategisch, wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu gestalten,
3. komplexe, fächerübergreifende Aufgabenstellungen/ Aufträge der betrieblichen Praxis aus Kalkulation, Bauausführung und Vertragserfüllung zu beurteilen und zu lösen,
4. spezialisierte, dem gewerberechtlichen Umfang entsprechende Ausführungsarten der betrieblichen Praxis anzugeordnen, zu leiten und zu kontrollieren,
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen der Bauausführung zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten und
6. konkrete Fallbeispiele der Bauausführung aus der betrieblichen Praxis zu begutachten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und rechtliche Basis,
2. Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit,
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit und
4. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand und zu den Regeln der Technik.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 40 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels bzw. der Beispiele anfertigen.

Modul 3 Qualifikationsbereich C: Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung

§ 20. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bauprojekte in Auftraggeber-Funktion zu leiten zu steuern und zu kontrollieren,
2. die Bauführung, die Bauleitung sowie die örtliche Bauaufsicht zu übernehmen,

3. die Baukoordination und die Verantwortung für die Arbeitssicherheit zu übernehmen,
4. konkrete Fallbeispiele des Bauprojektmanagements aus der betrieblichen Praxis zu begutachten und
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und rechtliche Basis,
2. Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit,
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit und
4. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand und zu den Regeln der Technik.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden.

Modul 3 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung, Strategie und Management

§ 21. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Unternehmen in seinen wesentlichen Grundlagen ganzheitlich zu entwickeln und dabei gesamtwirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und internationale Entwicklungen zu bewerten,
2. die Unternehmensstrategie und das Management festzulegen und für die Umsetzung zu sorgen,
3. das Personalmanagement auch durch umfangreiche praktische Ausbildungsmöglichkeiten von Lehrlingen und Fachkräften in allen Beschäftigungsgruppen aktiv zu gestalten sowie für deren Weiterbildung zu sorgen,
4. für unternehmerische Transparenz und ordentlichen, unternehmensstrategischen Umgang mit finanziellen Ressourcen zu sorgen und
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. Wirtschaftlichkeit,
2. Kundenorientierung,
3. strategisches Konzept,
4. rechtliche Basis und
5. neueste berufsrelevante Erkenntnisse.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 22. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Die Module 1, 2 und 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
1 Modul	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und die anderen Gegenstände keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den anderen Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
2 Modul	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den

		Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
3 Modul	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden.

Wiederholung

§ 23. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Diese Verordnung tritt 12 Monate nach Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 22.2.2019, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwei Jahre ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte, vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Dr. Harald Mahrer

Präsident

Karlheinz Kopf

Generalsekretär

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der in dieser Anlage abgebildete Qualifikationsstandard des reglementierten Gewerbes Baumeister iSd § 99 GewO 1994 stellt zusammen mit der Anlage 2 die Grundlage für die unter §§ 6 bis 10, §§ 12 bis 16 und §§ 18 bis 21 in den Modulen 1 bis 3 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche.

1. Qualifikationsbereich A: Bauprojekte und Bauwerke entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, sachverständig begutachten,
2. Qualifikationsbereich B: Bauaufträge übernehmen und ausführen,
3. Qualifikationsbereich C: Bauprojekte managen, leiten, prüfen, koordinieren, betreiben und
4. Qualifikationsbereich D: Bauunternehmen strategisch und nachhaltig führen.

Entsprechend den Anforderungen des § 2 gliedern sich die Qualifikationsbereiche in übergeordnete Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kenntnisniveau, dem Niveau der Fertigkeiten und dem Kompetenzniveau.

Kenntnisniveau

Staatlich geprüfte Baumeister und Baumeisterinnen verfügen über hochspezialisiertes Wissen in gestalterischen, technischen, rechtlichen, organisatorischen, managenden und unternehmerischen Arbeitsbereichen und über umfassende Allgemeinbildung. Zudem sind sie fähig, sich selbstständig fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse zu erschließen. Sie verstehen komplexe Zusammenhänge in- oder außerhalb des konkreten Arbeitskontextes oder der Branche und können diese interdisziplinär mit thematisch verwandten oder nicht verwandten Fachgebieten verknüpfen.

Niveau der Fertigkeiten

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben und Projekte in einem interdisziplinären Fachgebiet erkennen, analysieren und strategisch bewerten und durch die Anwendung von geeigneten, innovativen Problemlösungsstrategien Aufgaben gestalten und umsetzen. Durch die spezialisierten Problemlösungsfertigkeiten in der praktischen Tätigkeit werden von ihm/ihr neue Kenntnisse und Erfahrungen gewonnen, überprüft und bewertet. Schlussfolgerungen daraus werden für technische, organisatorische und kundenorientierte Innovationen genutzt. Er/Sie kann Positionen relevanten Akteur/innen gegenüber kommunizieren, moderierend tätig sein und Entscheidungen argumentieren.

Kompetenzniveau

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, kann komplexe Bauunternehmen und Unternehmen, die in der Bauwirtschaft immaterielle Leistungen erbringen, gründen und gestalten. Er/Sie leitet diese selbstständig, übernimmt Entscheidungsverantwortung und entwickelt deren Gesamtstrategie. Er/Sie entwickelt durch Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse aus den Arbeitsbereichen diese Unternehmen innovativ weiter. Er/Sie gestaltet und leitet Tätigkeiten in komplexen Projekten an, auch in unvorhersehbaren beruflichen Arbeitskontexten mit neuen strategischen Ansätzen.

Er/Sie verwirklicht Bauprojekte bzw. Bauten, indem er/sie diese plant, berechnet, leitet, die Bauaufsicht durchführt, ausführt, abbricht, bewirtschaftet und managt. Er/Sie entwickelt die Strategie für erfolgreiche, komplexe Bauprojekte. Dabei wird von ihm/ihr die Implementierung der Strategie kontrolliert, steuernd eingegriffen und gegebenenfalls inhaltliche und personelle Konsequenzen gezogen und dabei die strategische Leistung von Teams überprüft. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, übernimmt durch umfassende Beratungstätigkeit, die Erstattung von Expertisen und Gutachten, auch auf Grundlage der beruflichen Erkenntnisse, Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis. In der beruflichen Praxis entstehen die beruflichen Erkenntnisse auch durch die Umsetzung komplexer Bauprojekte und der daraus entstehenden Dokumentation. Für staatlich geprüfte Baumeister und Baumeisterinnen führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zum reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeitsprozesse und zu strategischen Ergebnissen im Betrieb. Die geleistete Arbeit, die Teil eines komplexen Arbeitsprozesses ist und zur Weiterentwicklung des Betriebs oder zur Verbesserung von Arbeitsprozessen beiträgt, kann in Form einer Führungsfunktion sowie Beratungstätigkeit stattfinden. Er/Sie bildet Mitarbeitende aller Qualifikationsniveaus für die berufliche Praxis aus und setzt sie im Unternehmen und in Bauprojekten ein.

Qualifikationsbereich A: Bauprojekte und Bauwerke entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, sachverständig begutachten		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage...	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...	Er/Sie kann...
Bauprojekte zu entwickeln, die den strategischen und interdisziplinären Herausforderungen der gebauten Umwelt gerecht werden und zu innovativen Ergebnissen führen. (M2A) (M3A)	<ul style="list-style-type: none"> – Projektentwicklung, – Projektmanagement, – Bedarfsplanung, – Städtebau und landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, – Zivil- und Verwaltungsrecht, Genehmigungsverfahren, – Immobilienwirtschaft, -finanzierung und Liegenschaftsbewertung, – Bauträgerkalkulation, – Betriebswirtschaft, Marketing, Kommunikation, – Baugeschichte und Baukultur 	<ul style="list-style-type: none"> – komplexe Projekt- und Bauaufgaben interdisziplinär, strategisch und ganzheitlich erfassen und bewerten. – die Strategie einer nachhaltigen Projektentwicklung ausarbeiten. – Bauprojekte konzipieren und den Bedarf planen. – Standorte analysieren und Grundstücke beschaffen. – Baugrundstücke analysieren und bewerten. – Bebauungsvorschläge und Bebauungspläne erstellen. – Bauprojekte zielorientiert für einen vorgesehenen Lebenszyklus entwickeln und bewerten. – Projektziele und Anforderungsprofile definieren und Machbarkeitsstudien sowie Marktanalysen erstellen. – Wirtschaftlichkeitsanalysen und Finanzierungspläne für Projekte erstellen. – Risiken analysieren und bewerten.
Projekte und Bauten im Hochbau sowie im Tiefbau zu planen und zu berechnen, die mit Verantwortung für Leib und Leben sowie Vermögen verbunden sind und durch eine ganzheitliche Strategie die gebaute Umwelt nachhaltig gestalten. (M1A Hochbau, M1A Tiefbau) (M2A) (M3A)	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Mathematik, Darstellende Geometrie und Darstellungstechniken, Planungsmethoden, digitale Anwendungen für Planung und Baumanagement, Gebäudelehre – Raumordnung und Städtebau Materialkunde – Baugeschichte, Denkmalpflege, Instandsetzungs- und Sanierungstechniken – Entwurf, Genehmigungsplanung mit Baubeschreibungen und Berechnungen – Polier-, Ausführungs- und Detailplanung – Leistungsverzeichnisse und Massenberechnung (unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe) – Hochbau, Tiefbau (insb. Grundbau, Wasserbau und Infrastrukturbau), Konstruktiver Ingenieurbau 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauten, entsprechend der Anlage 2 als Ganzes ausführungsreif planen, berechnen, beschreiben und bewerten. – für die Planung von Projekten und Bauten die Grundlagen ermitteln. – den Vorentwurf bzw. Studien, den Entwurf, die Einreichplanung (Baugenehmigungsplanung) einschließlich aller geforderten Berechnungen und Nachweise (z. B. Energieausweise, Versickerungsberechnungen) erstellen. – die Ergebnisse der oben genannten Leistungsphasen in der Ausführungs- und Detailplanung zur ausführungsreifen Lösung entwickeln. – die Leistungsverzeichnisse erstellen. – die Innenraumgestaltung und Formgebung von Bauten durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- und Anlagenrecht, Verwaltungsverfahren – Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht und Vertragsnormen – Stand, Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch- und Tiefbau 	<ul style="list-style-type: none"> – die Projekte vollumfänglich in digitalen Modellen abbilden und die in Planung, Ausführung und Betrieb erforderlichen digitalen Prozesse entwickeln.
die Statik und Tragwerksplanung zu erstellen, die mit Verantwortung für Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie technischer Vernunft und wirtschaftlicher Gestaltung verbunden ist. (M1A Statik) (M2A) (M3A)	<ul style="list-style-type: none"> – Baustatik einschließlich Festigkeitslehre – Stahlbetonbau, Massivbau, Mauerwerksbau, Holzbau, Stahlbau, Verbundbau – Baustoffe und Baukonstruktion – Berechnungs-, Bemessungs-, und Nachweismethoden im Konstruktiven Ingenieurbau – Hochbau, Tiefbau – Stand, Regeln der Technik im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch- und Tiefbau 	<ul style="list-style-type: none"> – für Bauten, Konstruktionen und Konstruktionsteile entsprechend der Anlage 2. – den Konstruktionsentwurf sowie die entsprechenden Vorbemessungen erstellen. – eine prüffähige, detaillierte statische Berechnung der tragenden Bauteile erstellen. – die Leistungsverzeichnisse für die bearbeitete Konstruktion erstellen. – Konstruktionspläne (z. B. Schalungs-, Bewehrungs- und/oder Werkstattpläne, Detailpläne) der tragenden Bauteile samt Stücklisten und den für die Ausführung erforderlichen Angaben erstellen.
Bemessungen des Brandschutzes und der Bauphysik durchzuführen, durch die die komplexen Aufgaben und Herausforderungen der Hygiene und Sicherheit sowie der Energieeinsparung erfüllt werden. (M2A) (M3A)	<ul style="list-style-type: none"> – Hochbau, Tiefbau, Baustoffe, Baukonstruktion – Brandschutz, Bauphysik – Bau- und Anlagenrecht, einschließlich Feuerpolizeirecht, Verwaltungsverfahren – Instandsetzungs- und Sanierungstechniken – Stand und Regeln der Technik im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch- und Tiefbau 	<ul style="list-style-type: none"> – für das Bauwerk die Brandbelastung, den Brandwiderstand berechnen und brandschutztechnische Maßnahmen planen. – den organisatorischen Brandschutz konzipieren (z. B. Fluchtpläne erstellen). – für Bauten den Wärme-, Feuchte-, Schallschutz bemessen. – Energienutzungsanlagen planen und berechnen. – Energieausweise erstellen.
Bauprojekte sowie Bauten zu beschreiben zu dokumentieren und sachverständig zu begutachten, in einer Weise, die auch kritischen technischen und rechtlichen Beurteilungen standhält. (M3A)	<ul style="list-style-type: none"> – Instandsetzungs- und Sanierungstechniken – Stilkunde, Denkmalpflege – Bau- und Anlagenrecht – landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, Städtebau – einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauaufnahmen erstellen. – Befund und Gutachten zu Fragestellungen zu den in der Anlage 2 genannten Bauwerke und Konstruktionen erstatten. – Baugründe bewerten und begutachten. – bodenmechanische Gutachten erstatten.

Qualifikationsbereich B: Bauaufträge übernehmen und Bauten ausführen		
LERNERGEBNIS	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage...</p> <p>Bauaufträge zu übernehmen, um Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und abzubrechen sowie Bauarbeiten durchzuführen und Gerüste aufzustellen, bei denen durch spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten komplexe Projekte erfolgreich geleitet werden.</p> <p>(M1B) (M2B) (M3B)</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baustoffe und Baukonstruktion – Hochbau, Tiefbau, Konstruktiver Ingenieurbau – Instandsetzungs- und Sanierungstechniken – Gerüstbau – Baubetriebslehre – Baudurchführung, Logistik – Baumanagement und Dokumentation – Leistungsverzeichnisse und Massenberechnung – Kostenrechnung und Kalkulation – Stand der Technik, Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch-, Tief- und Ingenieurbau sowie das Verdingungswesen – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht Kollektivvertragsrecht, Steuerrecht – Arbeitssicherheit – DienstnehmerInnenschutzrecht (ArbeitnehmerInnenschutzrecht) – Bauarbeitenkoordination – Bürgerliches Recht, Konsumentenschutzrecht, Grundbuchsrecht, Zivilprozessrecht – Gewerberecht, Unternehmensrecht, Vergaberecht – rechtliche Vorschriften (wie insbesondere Bau- und Anlagenrecht, Umweltrecht, Straßenrecht, Wasserrecht, Mineralrohstoffrecht) – Vermessungswesen und Baustellenvermessung 	<p>Er/Sie kann...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht kalkulieren, anbieten und übernehmen. – Bauaufträge für Bauten entsprechend der Anlage 2 strategisch bewerten, kalkulieren, anbieten, übernehmen, vorbereiten, ausführen, übergeben, abrechnen. – für die übernommenen Bauaufträge, soweit erforderlich sich zur Ausführung von Arbeiten der hierzu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. – Bauwerke und Bauteile entsprechend der Anlage 2 herstellen, ändern, instandsetzen, demontieren, abbauen. – Bauarbeiten jeder Art im Rahmen des eigenen Gewerbes ausführen. – Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner/ihrer Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. – erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken ausführen. – im Bauunternehmen für Arbeitsvorbereitung, Logistik, Koordination und für reibungslose Abläufe auf der Baustelle sorgen. – die Baustelle zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen einrichten und organisieren. – die Baustelle rechtlich, technisch und betriebswirtschaftlich dokumentieren. – Arbeiten der Gewerbe Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Steinholzleger, Gärtner, Stuckateure, Wärme-, Kälte-, Schall- und

		<p>Branddämmer und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser im Rahmen seiner Bauführung ausführen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeiten der Gewerbe Estrichhersteller und Trockenausbauer ausführen.- Tiefbohrungen aller Art ausführen.- Gerüstbauarbeiten, für die auch statische Kenntnisse erforderlich sind übernehmen und ausführen.
--	--	--

Qualifikationsbereich C: Bauprojekte managen, leiten, prüfen, koordinieren, betreiben		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage...</p> <p>Bauprojekte und die Ausführung von Bauten zu managen und dabei durch innovative Denkansätze in der Gestaltung, Leitung, Steuerung und strategischen Kontrolle komplexe Projekte mit Entscheidungsverantwortung durchzuführen. (M1C) (M2C) (M3C)</p>	<p>Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement – Projektentwicklung, Bestandsanalysen – Bauprojektleitung, -steuerung – Bauablaufplanung, Terminplanung – Kapazitätsplanung – Qualitätsmanagement, Kostenmanagement, Terminmanagement, Informationsmanagement, Organisationsmanagement – Wirtschaftlichkeitsanalysen, Projektfinanzierung, Projektmarketing – Risikoanalyse und -bewertung, Änderungsmanagement – Kalkulation, Vertragsnormen, Kostenrechnung – rechtliche Vorschriften aus dem Vergaberecht, Bürgerlichen Recht, Bauvertragsrecht, Grundbuchsrecht – rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht, aus der Liegenschaftsbewertung – Stand der Technik – Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen, einschließlich der Normen für Nachhaltigkeit und für das Projektmanagement – Leistungsbilder immaterieller Leistungen 	<p>Er/Sie kann...</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bauprojekte in der Funktion von Auftraggebenden zu leiten und zu steuern. – die erforderlichen Entscheidungen der Auftraggebenden vorbereiten, Konfliktlösungen vorbereiten. – die Projektorganisation, die Informations- und Kommunikationsprozesse entwickeln und festlegen. – Projektteams fachlich und strategisch auswählen. – die Projektziele definieren. – die Projektsteuerung während der Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und während des Projektabschlusses vornehmen. – Zielabweichungen frühzeitig erkennen sowie die Zielerreichung der Ergebnisse sicherstellen. – das Umfeldmanagement, für das Projekt gestalten und Informations- und Lösungsprozesse begleiten und moderieren. – die Vertretung der Nutzenden übernehmen. – die Projektstrukturplanung, Bauablaufplanung, Terminplanung, Kapazitätsplanung und Ressourcenplanung sowie die Finanzierungsplanung erstellen. – die Kommunikation und die Abläufe in komplexen Bauprojekten strukturieren und die Projektqualität sichern. – die Vergabe von Bauleistungen und immaterieller Dienstleistungen auch im Zuge von Vergabeverfahren und Wettbewerben betreuen.

		<ul style="list-style-type: none"> – Beratungsleistungen in den Bereichen Planung, Bau, Wirtschaftlichkeit sowie Bau- und Anlagenrecht durchführen.
<p>Bauprojekte und die Ausführung von Bauten verantwortlich zu leiten, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren, zu prüfen, zu begutachten sowie die Bauführung zu übernehmen und die Planungs- und Baustellenkoordination durchzuführen und dabei Experten/Expertinnenwissen mit Wissen aus anderen Disziplinen zu integrieren. (M2C) (M3C)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement – Bauprojektleitung, -steuerung – Baudurchführung – Bauablaufplanung, Terminplanung – Risikoanalyse und -bewertung, Änderungsmanagement – Kalkulation, Kostenrechnung Vertragsnormen, – rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht – rechtliche Vorschriften aus der Bauarbeitenkoordination und dem DienstnehmerInnenschutzrecht – rechtliche Vorschriften aus dem Vergaberecht, Bürgerlichen Recht, Bauvertragsrecht, Grundbuchsrecht – Stand der Technik – Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen – Bauaufsicht – begleitende Kontrolle – Bauführung – Planungs- und Baustellenkoordination 	<ul style="list-style-type: none"> – die Herstellung von Bauten (Anlage 2) leiten. – die vertraglichen Risiken, möglichen Störungen und potenziellen Forderungen frühzeitig erkennen, prüfen und bewerten und strategische Handlungsweisen zur Zielerreichung entwickeln. – die Termine, Kosten und Qualitätsanforderungen verfolgen. – die Eignung der Planung und Vertragsunterlagen beurteilen, die Ausführung überwachen und verantwortlich prüfen. – in der örtlichen Bauaufsicht die Ausführung von Bauten (Anlage 2) überwachen, koordinieren. – die Qualitätskontrolle und Rechnungsprüfung vornehmen sowie Mehr- und Minderkosten bearbeiten. – Bauleistungen übernehmen, abnehmen, die Mängel feststellen und bearbeiten. – die Ausführung von Bauten dokumentieren. – die begleitende Kontrolle von Planung, Ausführung und Inbetriebnahme durchführen. – einzelne Prüfaufträge in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht durchzuführen. – die Bauführungs- bzw. Bauleiterfunktion auch entsprechend den gesetzlichen Anforderungen übernehmen. – für die Einhaltung der behördlichen Auflagen sowie für die entsprechende Dokumentation sorgen. – die Projektleitung nach dem BauKG verantwortlich übernehmen.

		<ul style="list-style-type: none"> – die Planungskoordination durchführen sowie die Unterlage für spätere Arbeiten verfassen. – die Funktion der Baustellenkoordination übernehmen sowie die Baustellenordnung erstellen.
Auftraggebende vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts zu vertreten und dabei auf Experten/Expertinnenniveau zu kommunizieren und zu argumentieren. (M3C)	<ul style="list-style-type: none"> – Behördenorganisation und das Verwaltungsverfahren – Rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht – Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen 	<ul style="list-style-type: none"> – in Bauverhandlungen und Rechtsmittelverfahren Auftraggebende vertreten. – das Verfahrensmanagement sowie das Behördenmanagement für das Projekt gestalten und Informations- und Lösungsprozesse begleiten und moderieren. – sachverständige Beratungsleistungen in Verfahren des Bau- und Anlagenrechts durchführen.
Liegenschaften, Bauten und Anlagen zu bewerten, zu verwalten, zu bewirtschaften und zu betreiben und dabei die aktuellen Entwicklungen und Potentiale kritisch zu reflektieren und strategisch auszurichten. (M3C)	<ul style="list-style-type: none"> – Liegenschaftsbewertung – rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht und aus der Liegenschaftsbewertung – Facility Management und Consulting – Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen 	<ul style="list-style-type: none"> – das Facility Management für Bauten entwickeln und durchführen. – Bauprojekte wirtschaftlich betreiben und den Ertragswert optimieren. – Objekte gebrauchstauglich instand halten.

Qualifikationsbereich D: Bauunternehmen führen		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage...	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...	Er/Sie kann...
Bauunternehmen zu gründen und strategisch zu beurteilen und dabei die Lebensfähigkeit in den Mittelpunkt zu stellen. (M3D)	<ul style="list-style-type: none"> – Strategie – Unternehmensgründung – Bauwesen – die Lokale und internationale Bauwirtschaft – Betriebswirtschaft – Unternehmensführung – rechtliche Vorschriften aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> – die normativen, strategischen und operativen Überlegungen zum Unternehmen anstellen und die für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umsetzen. – Chancen und Herausforderungen der unternehmerischen Tätigkeit im Baumeistergewerbe im konkreten Umfeld, standortbezogen vor dem Hintergrund des Bedarfs, des Könnens und der unternehmerischen Überzeugung beurteilen. – die Vision, die Kultur und die Mission des Unternehmens festlegen. – aus den strategischen Überlegungen einen spezifischen Businessplan entwickeln und erstellen.
die Strategie, die Struktur, die Organisation und die Wertehaltungen für das Unternehmen verantwortlich festzulegen und das Bauunternehmen zu managen. (M2D) (M3D)	<ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftsethik – Organisation – Management – Unternehmensführung – Kostenrechnung und Kalkulation – Spezialisierungsstrategien – Kundenorientierung – Wirtschaftskommunikation – Marketing – Bauprojektmanagement – rechtliche Vorschriften aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmens- und Gewerberecht, Förderrecht, Bauvertragsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich ArbeitnehmerInnen-Schutzrecht und einschlägigem Kollektivvertragsrecht, Umweltrecht – Standesregeln 	<ul style="list-style-type: none"> – aus dem Businessplan Unternehmensziele ableiten und für die Umsetzung sorgen. – die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation projektorientiert festlegen. – für geeignete, qualitätsgesicherte Abläufe sorgen. – erfolgversprechende Geschäftsfelder, Zielgruppen, deren Probleme, Wünsche und Sehnsüchte identifizieren, innovative Lösungen entwickeln und sinnvolle Kooperationen als Teil der Spezialisierungsstrategie aufbauen. – Angebote auf den Kundennutzen ausrichten. – Öffentlichkeitsarbeit und Marketing betreiben. – das Funktionieren des Unternehmens durch zeitgemäßes Management im Unternehmen und Bauprojektmanagement in den Projekten und auf Baustellen auch auf Basis der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen. – für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Hygiene und Umweltschutz vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen und einer

		nachhaltigen Unternehmenskultur endverantwortlich sorgen.
das Unternehmen attraktiv für gute Mitarbeitende zu gestalten, Aufgaben und Verantwortung zu definieren, zu übernehmen und zu übertragen. (M3D)	<ul style="list-style-type: none"> – Personalentwicklung und -management – Unternehmensführung – Arbeitsvorbereitung und Logistik – bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung – rechtliche Vorschriften aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmensrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsausbildungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht zB Sozialversicherungsrecht, ArbeitnehmerInnen-Schutzrecht, Kollektiv-vertragsrecht, Unternehmensgesetzbuch (UGB) – Lehrlingsausbildung – Wissensmanagement – Bildungsplanung – Management 	<ul style="list-style-type: none"> – den Bedarf an Mitarbeitenden im Unternehmen planen, attraktive Stellen schaffen und geeignetes Personal auswählen und einstellen. – Dienstverhältnisse auf Basis der rechtlichen Bestimmungen im Baugewerbe ordnungsgemäß begründen, aufrechterhalten und beenden. – die Menschen im Bauunternehmen führen. – den Personaleinsatz planen, koordinieren und auditieren. – praktische Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrlinge, Fachkräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure sowie anderer Führungskräfte für die komplexen Arbeitskontakte im Baumeistergewerbe schaffen. – die Lehrlingsausbildung planen und ordnungsgemäß durchführen. – die geeigneten Voraussetzungen für attraktive Lehrstellen schaffen, geeignete BewerberInnen aufnehmen, sie zum Lehrabschluss begleiten und die attraktive Perspektive für einen weiteren Verbleib in der Bauwirtschaft eröffnen.
für ein transparentes und sorgfältiges Rechnungswesen zu sorgen. (M2D) (M3D)	<ul style="list-style-type: none"> – Kostenrechnung und Kalkulation – immaterielle Leistungsbilder, Honorare – Rechnungswesen und Buchführung – Gewinnermittlungsarten, Jahresabschlüsse, Kennzahlen, Finanzierungsmethoden – Aufzeichnungen, Dokumentation und Archivierung – unternehmerische Rechtskunde insb. aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmens-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> – die laufende Betriebsbuchhaltung und Baustellenbuchhaltung unter Beachtung der relevanten Vorschriften und betrieblichen Anforderungen führen oder führen lassen und diese selbst kontrollieren. – die Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen und baupraktischen Gesichtspunkten aufbauen und durchführen. – die Entwicklung des Unternehmens anhand der laufenden Auswertungen des Berichts- und Rechnungswesens interpretieren und die für das Unternehmen relevanten Schlüsse daraus ziehen.
sich an laufende Veränderungsprozesse in der Bauwirtschaft anzupassen und diese in den Bereichen Qualifizierung, Nachhaltigkeit,	<ul style="list-style-type: none"> – Wissensmanagement – Bildungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> – das erforderliche Qualifikationsniveau im Unternehmen festlegen und die vorhandenen

Digitalisierung, Kooperation und Internationalisierung mitzustalten. (M2D) (M3D)	<ul style="list-style-type: none"> – digitale Anwendungen im Bauwesen – Datensicherheit und Kompatibilität – Plan- und Dokumentenmanagement – digitale Modelle und Strukturen der Bauten – digitale Vernetzung in Bauprojekten – Stand Regeln der Technik zur Nachhaltigkeit – Kooperationsformen in der Bauwirtschaft – aktuelle internationale Entwicklungen im Bauwesen, der Gesellschaft und der Welt 	<p>Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Unternehmen weiterentwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> – für das Bauunternehmen sowie für Planung, Errichtung und Betrieb von Bauten digitale Technologien anwenden. – digitale Prozesse und künstliche Intelligenz zur Steuerung von Planung, Ausführung, Maschinen und Bauten einsetzen. – mit anderen Unternehmen in Bauprojekten kooperieren. – komplexe Projekte durch Information und Kommunikation auf Basis digitaler Methoden strukturieren, steuern und regulieren (Digitale Modelle (BIM), virtuelle, augmentierte und gemischte Realitäten). – die Nachhaltigkeit von Bauten im Lebenszyklus optimieren und internationale Entwicklungen bewerten und anwenden.
--	---	---

Anlage 2

Übersicht zu den komplexen Projekten im Arbeitsbereich

Die folgende Übersicht zu den komplexen Projekten im Arbeitsbereich des/der Gewerbetreibenden, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister iSd § 99 GewO 1994 berechtigt ist, stellt exemplarisch die baupraktische Grundlage für die unter §§ 6 bis 10, §§ 12 bis 16 und §§ 18 bis 21 in den Modulen 1 bis 3 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse sowie für den Qualifikationsstandard der Anlage 1 dar.

Die Übersicht gliedert sich in folgende Bereiche

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten
2. Komplexität und Risiken in der Berufsausübung

Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten

Arten der Bauten	Exemplarische Aufzählung
Büro- und Verwaltungsgebäude	Bürogebäude, Verwaltungsgebäude, Archivbauten, Bankgebäude,
Bauten für Forschung und Lehre, Schulen und Kindergärten	Schulen, Kindergärten, Universitäten, Instituts- und Laborgebäude, Weiterbildungseinrichtungen
Bauten des Gesundheitswesens	Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, Fürsorge- und Kurheime, Kuranstalten, medizinische Einrichtungen
Sportbauten	Sportanlagen, Bootshäuser, Schwimmbäder, Sport- und Mehrzweckhallen
Wohngebäude	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser, sozialer Wohnungsbau, Seniorenwohnungen, Wohnheime, Internate
Bauten für Freizeit und Tourismus	Hotels, Gasthöfe, Touristische Einrichtungen, Jugendheime, Kinos, Freizeitanlagen und Freizeitparks, mobile Zeltbauten,
Bauten für Handel, Gewerbe- und Industrie	Bauten für gewerbliche Zwecke, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Industriehochbauten, Markthallen, Produktionsgebäude, Gebäude für Handel und Lager;
Bauten der Landwirtschaft	Scheunen, Stallungen und Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen,
Bauten für kulturelle und religiöse Zwecke	Ausstellungsbauten, Vereinshäuser, Gemeinschaftshäuser, Büchereien, Theaterbauten, Veranstaltungsbauten, Pfarrhöfe, Kirchen, Kapellen, Friedhofsanlagen, Einsegnungshallen, Krematorien, Moscheen, Tempel, Klöster
Bauten für öffentliche Zwecke	Amtsgebäude, Kasernen als Gesamtanlagen, Bauten für Bereitschaftsdienste,
Grundbau	Spundwände, Schlitz- und Pfahlwände; Tiefgründungen durch Pfähle, Brunnen, Schlitzwände, Baugrubensicherungen,
Infrastrukturbau – Verkehrswege, Straßen	Straßen, Brücken, Unterführungen, Überführungen, Parkplätze und Hofgestaltungen, Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen; Fußgängerpassagen, Parkdecks, Tief- und Hochgaragen, Tankstellen,
Infrastrukturbau – Tunnelbau	Stollen, Tunnelanlagen, Schächte und Kavernen mit technischen Ausrüstungen; Stollen wie Pilot-, Druck-, Freispiegel-, Entwässerungs-, Leitungs-, Verbindungs-, Fluchtstollen, Förderschächte
Infrastrukturbau – Verkehrswege – Bahnbau	Eisenbahnen, Stellwerksgebäude, Bahnhöfe; Luftseilbahnen, Umlaufseilbahnen, Standseilbahnen, Schlepp- oder Sessellifte, jeweils samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang
Infrastrukturbau – Wasserbau	Anlagen der Wasserversorgung, Pumpwerke; Schöpfwerke; Düker; Wasserverteilungsanlagen und -versorgungsnetze; Anlagen der Abwasserbeseitigung wie Kanalnetze und Kläranlagen, Anlagen des Verkehrswasserbaus, Schiffsaufzüge, Schleusen, Docks, Hafenanlagen; Druckschächte bzw. -leitungen
Logistikbauten	Entlade-, Transport- bzw. Verladeanlagen; Rohrbrücken; Krananlagen, Vorfelder u. dgl. von Flugplätzen oder -häfen,
Bauten für die Abfallwirtschaft	Deponieanlagen für Müll- bzw. Abfallstoffe; Anlagen zur Aufbereitung oder Kompostierung von Müll bzw. Abfallstoffen; Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung von Müll- bzw. Abfallstoffen

Bauten für die Energiewirtschaft	Kraftwerke zur Stromerzeugung und Erzeugung thermischer Energie aus fossilen und erneuerbaren Energiequellen, Speicherkraftwerke als Nieder-, Mittel-, Hochdruckkraftwerke, Talsperren (Dämme, Staumauern) mit Hochwasserentlastung, Flusskraftwerke, Fernheizwerke und Fernwärmesetze,
Schutzbauten	Verteidigungs- und Schutzbauwerke; Kavernen mit technischen Ausrüstungen für Verteidigungs- und Schutzzwecke, Bauten des Lawinenschutzes, Vermurungsschutzes, Hochwasserschutzes, Flussbauten, Wildbachverbauung, Einfriedungen, Raumgitterwände, Stützmauern,

Komplexität und Risiken in der Berufsausübung

		Exemplarische Aufzählung
Komplexität der Projektorganisation	der	hohe Komplexität der Projektorganisationsform, der Entscheidungsstrukturen der Auftraggebenden, hoher Koordinationsaufwand, hohe Änderungshäufigkeit; hohe Anzahl an Schnittstellen und Abgrenzungen; hohe Anzahl der Auftraggebenden bzw. Nutzenden
Komplexität der Planungsleistung		hohe Komplexität der Planungsleistung für Aufgabenstellungen an Bauten; Kombination sehr vieler Nutzungen; hohe Anforderungen an die Ausstattung; hoher Beratungsbedarf; hoher Koordinations- und inhaltlicher Abstimmungsbedarf mit anderen Fachplanenden; hoher Abstimmungsbedarf mit Behörden, hoher Umfang an Behördenverfahren (viele Fachbereiche), großer Umfang an Unterlagen
Komplexität der Örtlichen Bauaufsicht-Leistung		hohe Komplexität der Überwachungspflicht z. B. Umbau unter Betrieb, Umbau historisch wertvoller Gebäude, ...; hoher Beratungsbedarf; hoher Koordinations- und inhaltlicher Abstimmungsbedarf anderer an der Bauausführung fachlich Beteiligter (z. B. Einzelplaner, Einzelgewerke); hoher Abstimmungsbedarf mit Behörden, hoher Umfang an Behördenverfahren (sehr viele Fachbereiche), großer Umfang an Unterlagen
Komplexität des Ablaufes		hohe Anforderungen an die Terminvorgaben (außergewöhnlich wenig Zeit für Planung & Realisierung, sehr kurze Planlieferfristen, viele Pönaltermine, sehr kurze Zeit für Ausführung); hohe Komplexität des Ablaufes (z. B. Planungsschritte und Arbeitsschritte in der Bauphase zum größten Teil parallel); Mehrere Unterbrechungen in Planungs- und Bauphase möglich
Anforderungen an die Kostenvorgaben		außergewöhnlich hohe Anforderungen an die Kostenvorgaben, außergewöhnlich hoher Kostenoptimierungs- und -einsparungsdruck; fast keine Reserven eingeplant; sehr wenige Optimierungsmöglichkeiten, hohe Komplexität der Kostenplanung bzw. -steuerung; sehr häufige Revisionen der Kostenplanung bzw. -verfolgung erforderlich; hoher Detaillierungsgrad des Kostenmanagements
Technische Risiken		hohes Baugrundrisiko; hohe Wahrscheinlichkeit für Änderungen des Bauablaufes; gravierende Änderungen in der Technologieentwicklung; jedenfalls laufende Alternativen der Auftragnehmenden im Bauablauf zu erwarten
Wirtschaftliche Risiken		unsichere Finanzierung; geringe Anzahl an (wirtschaftlichen) Optimierungspotenzialen (Varianten); hohe Wahrscheinlichkeit von Kostenerhöhungen durch Claims, durch Auflagen oder Änderungswünsche; Konkurs/Rücktritt von Auftragnehmenden oft möglich
Politisch – gesellschaftliche Risiken		variable, unklare Zielvorgaben; Geringe Akzeptanz des Projektes bei BürgerInnen und Politik; Instabile politische Situation (Projekt als WahlkampftHEMA, sehr schlechtes politisches Klima;
Risiken im Bereich Umwelt und Ökologie		sehr hohe Wahrscheinlichkeit für Änderung der Umweltauflagen; Widersprüchliche Umweltstandards; Verdachtsflächen (Altlasten, Archäologie); Sehr hohes Gefahrenpotenzial für Unfälle mit Auswirkung auf die Bauphase
Verfahrensrisiken		schlechtes Einvernehmen mit Behörden (zB keine Projektakzeptanz); extrem hohes Terminrisiko aus Behördenverfahren (zB Verzögerungstaktik); Baustopp durch behördliche Auflagen wahrscheinlich

B. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung)

Auf Grund des § 352a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 109/2003, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für die Meisterprüfungen und die Befähigungsprüfungen für sonstige reglementierte Gewerbe.

Prüfungstermin

§ 2. Die Meisterprüfungsstellen, bei denen Vorsitzende für die Prüfungskommission eines Gewerbes bestellt sind, haben unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Anzahl von Kandidaten regelmäßig wiederkehrende Prüfungstermine festzusetzen. Es ist mindestens einmal jährlich ein Prüfungstermin anzuberaumen.

Anmeldung zur Prüfung

§ 3. (1) In der Anmeldung hat der Prüfungskandidat zu erklären, zu welchem Prüfungsteil oder zu welcher Prüfung er antreten will. Der Anmeldung sind Belege anzuschließen, die dem Nachweis folgender Daten dienen:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. akademische Grade und Titel und
4. Sozialversicherungsnummer.

(2) Der Anmeldung sind weiters anzuschließen:

1. Nachweise über die Ablegung oder den Entfall der Ausbilderprüfung,
2. Nachweise über die Ablegung oder den Entfall der Unternehmerprüfung,
3. Nachweise über die Ablegung einer einschlägigen Lehrabschlussprüfung,
4. Nachweise über den Ersatz von Prüfungsteilen und
5. Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren, sofern die Person gemäß § 5a zur Entrichtung verpflichtet ist.

(3) Der Prüfungskandidat ist von der Beibringung der in Abs. 1 und 2 angeführten Belege entbunden, wenn er die Nachweise bereits einmal erbracht hat oder sich die Meisterprüfungsstelle selbst auf automationsunterstütztem Wege Kenntnis über die betreffenden Daten verschaffen kann.

Einladung zur und Rücktritt von der Prüfung

§ 4. (1) Die zur Prüfung angemeldete Person ist zeitgerecht zur Prüfung einzuladen. Die Einladung erfolgt formlos und hat jene Angaben, die für die Person zur Ablegung der Prüfung notwendig sind, zu enthalten.

(2) Die zur Prüfung angemeldete Person kann vor Prüfungsbeginn ihren Rücktritt ohne Angabe von Gründen schriftlich bekannt geben, wenn die Bekanntgabe des Rücktritts spätestens 14 Kalendertage vor Prüfungsbeginn zur Post gegeben wird oder nachweislich auf sonstige Weise bei der Meisterprüfungsstelle einlangt.

(3) Die zur Prüfung angemeldete Person kann unbeschadet des Abs. 2 auch noch bis zum Prüfungsbeginn ihren Rücktritt bekannt geben, wenn die Person in der Bekanntgabe glaubhaft macht, dass sie aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen der Prüfung fernbleibt.

Prüfungsgebühr

§ 5. (1) Die Prüfungsgebühr beträgt bei Durchführung der Meisterprüfung (Module 1, 2 und 3) 16 Prozent des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungsgebühr bei Durchführung einer Befähigungsprüfung für ein nicht als Handwerk eingestuftes reglementiertes Gewerbe in vollem Umfang wird durch die in Anlage 1¹⁵ festgelegten Prozentsätze des Gehaltes eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 6, gemäß § 28 Abs. 1 GehG, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt.

(3) Die Gebühren der Ausbilderprüfung und der Unternehmerprüfung bestimmen sich nach der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs, BGBl. II Nr. 262/1998, und der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Unternehmerprüfung (Unternehmerprüfungsordnung), BGBl. Nr. 453/1993, in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Prüfungsgebühren sind auf einen vollen Eurobetrag aufzurunden. Sehen die Prüfungsordnungen eine Prüfung für die eingeschränkte Ausübung oder den Entfall von Modulen (Prüfungsteilen) oder Prüfungsgegenständen vor, so verringert sich die Prüfungsgebühr im Verhältnis zum verminderten Prüfungsaufwand.

Pflicht zur Entrichtung der Prüfungsgebühr

§ 5a. (1) Eine Person ist zur Entrichtung der Prüfungsgebühr verpflichtet, wenn die Person zu jenem Modul, auf das sich ihre Anmeldung bezieht, bereits zuvor zumindest zweimal angetreten ist, wobei ein Nichterscheinen zum Prüfungstermin ohne Rücktritt gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 unter der Voraussetzung, dass auch kein Fernbleiben im Sinn des § 5b Abs. 2 Z 3 vorliegt, als Antritt gilt.

(2) Wenn eine zur Entrichtung der Prüfungsgebühr verpflichtete Person nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr wegen ihrer Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, ist die Prüfungsgebühr entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten der Person bis auf zwei Fünftel zu ermäßigen.

Fälligkeit der Prüfungsgebühr

§ 5b. (1) Soweit eine Prüfungsgebühr gemäß § 5a zu entrichten ist, wird diese mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

(2) Die Prüfungsgebühr ist der zur Prüfung angemeldeten Person nicht in Rechnung zu stellen oder zurückzuzahlen, wenn

1. die zur Prüfung angemeldete Person zur Prüfung nicht zugelassen wird,
2. die Fälle des § 4 Abs. 2 oder 3 vorliegen oder
3. die angemeldete Person aus nachweislich nicht von ihr zu vertretenden Gründen der Prüfung gänzlich oder teilweise fernbleibt und dies der Meisterprüfungsstelle spätestens 14 Tage nach dem Ende der Prüfung nachweislich mitteilt.

Material- und Einrichtungskosten

§ 6. Der Prüfungskandidat hat die Kosten für die zur Durchführung der fachlichen Arbeiten benötigten Materialien und Einrichtungen zu tragen. Werden diese Materialien und Einrichtungen von der Meisterprüfungsstelle zur Verfügung gestellt, so sind sie dem Prüfungskandidaten gegen Bezahlung bei der Prüfung bereitzustellen. Stellt die Meisterprüfungsstelle die zur Durchführung der fachlichen Arbeiten benötigten Materialien nicht bei, so hat der Prüfungskandidat auf Grund der in der Einladung zur Prüfung enthaltenen diesbezüglichen Aufforderung die Materialien zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen.

Pflicht zur Entrichtung der Material- und Einrichtungskosten

§ 6a. (1) Eine Person ist zur Entrichtung der anfallenden Material- und Einrichtungskosten verpflichtet, wenn die Person zu jenem Modul, auf das sich ihre Anmeldung bezieht, bereits zuvor zumindest zweimal angetreten ist, wobei ein Nichterscheinen zum Prüfungstermin ohne Rücktritt gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 als Antritt gilt.

¹⁵ Baumeister 63 Prozent

(2) Kosten für Material, das die zur Prüfung angemeldete Person selbst mitgebracht hat, sind von der Person selbst zu tragen.

Prüferentschädigung

§ 7. Die Meisterprüfungsstelle hat 90 Prozent des gemäß § 5 als Prüfungsgebühr bestimmten Betrags an die Mitglieder der Prüfungskommission als Entschädigung mit der Maßgabe zu entrichten, dass diese Entschädigung auch dann gebührt, wenn keine Prüfungsgebühr fällig wird. Die Entschädigung muss den vom Prüfer erbrachten Leistungen angemessen sein. Bei der Beurteilung der Angemessenheit kann insbesondere der Umstand berücksichtigt werden, ob die Prüfertätigkeit die Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben und die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten umfasst hat. Die verbleibenden zehn Prozent der Prüfungsgebühr sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

Zertifizierung für Prüfungen im Mehrfachauswahlverfahren

§ 8. Wird eine fachliche schriftliche Prüfung zur Gänze oder teilweise im Mehrfachauswahlverfahren (Multiple-Choice-Verfahren) abgehalten, so ist das verwendete System (Programmsoftware) vor der ersten Prüfung einem Verfahren zur Zertifizierung zu unterziehen. Die Zertifizierung kann von einem Leiter der Meisterprüfungsstellen oder dem jeweils zuständigen Fachverband, der den Einsatz eines derartigen Systems beabsichtigt, eingeleitet werden. Die Zertifizierung hat durch einen unparteiischen Dritten nach erfolgter Begutachtung durch die Leiter der Meisterprüfungsstellen zu erfolgen und enthält die Überprüfung der Tauglichkeit der Programmsoftware im Hinblick auf ihren Einsatz bei Prüfungen.

Prüfer und Prüfertätigkeiten

§ 9. (1) Der Vorsitzende hat neben seiner Tätigkeit als Prüfer auch für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sowie die Protokollierung des Prüfungsvorganges (§ 352 Abs. 5 GewO 1994) zu sorgen.

(2) Neben den Kommissionsmitgliedern kann der Leiter der Meisterprüfungsstelle Aufsichtspersonen für die Beaufsichtigung und die Durchführung und Kontrolle des korrekten Ablaufs des Prüfungsverfahrens bei der praktischen und der schriftlichen Prüfung bestellen, wobei die Aufsichtspersonen funktional wie Prüfer tätig werden.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Zeugnisse

§ 10. Die Meisterprüfungsstelle hat bei erfolgreicher Ablegung eines Moduls das entsprechende Modulprüfungszeugnis (Anlage 2 und 3)¹⁶ sowie bei Vorlage aller erforderlichen Modulzeugnisse durch den Prüfungskandidaten das entsprechende Meisterprüfungszeugnis oder das Prüfungszeugnis für andere reglementierte Gewerbe (Anlage 4 und 5)¹⁷ auszustellen. Die Mitunterfertigung des jeweiligen Modulprüfungszeugnisses durch die Mitglieder der Prüfungskommission ist zulässig.

Zusatz- und Wiederholungsprüfungen

§ 11. (1) Bei der Anmeldung zu einer Zusatzprüfung können gegebenenfalls auch Belege der folgenden Art verlangt werden:

1. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung für das verbundene Gewerbe,
2. nicht in Z 1 genannte Zeugnisse über den Nachweis der Befähigung für das verbundene Gewerbe.

¹⁶ hier nicht abgedruckt

¹⁷ hier nicht abgedruckt

(2) Auf Zusatzprüfungen und Wiederholungsprüfungen finden die §§ 1 bis 9 sinngemäß Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 9. Juli 1993 über die Durchführung von Meisterprüfungen (Allgemeine Meisterprüfungsordnung), BGBl. Nr. 454/1993, tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002 erlassenen Verordnungen betreffend den Befähigungsnachweis für gebundene Gewerbe treten hinsichtlich der Bestimmungen über die Anberaumung und Verlautbarung der Prüfungstermine, das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, die Einladung zur Prüfung, die Prüfungsgebühren, die Prüferentschädigung, die Rückerstattung der Prüfungsgebühren und die Prüfungszeugnisse gemäß § 375 Abs. 1 Z 74 GewO 1994 gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) § 3 Abs. 2 Z 5, § 4 samt Überschrift, § 5 samt Überschrift, §§ 5a und 5b samt Überschriften, die Überschrift des § 6, § 6a samt Überschrift, § 7 und die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 418/2023 treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Meister- und Befähigungsprüfungs-Finanzierungsgesetzes in Kraft.

C. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Baumeister (Baumeister-Verordnung)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation für das unbeschränkte Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen oder Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder
- b) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur an einer Kunsthochschule und eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder
- c) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, und eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder
- d) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tiefbau oder Maurer oder Zimmerer bzw. Zimmerei oder Schalungsbauer oder bautechnischer Zeichner und eine mindestens sechsjährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, oder
- e) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer nicht in lit. c angeführten berufsbildenden Schule oder ihrer Sonderformen einschließlich der Schulversuche, deren schwerpunktmaßige Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, und eine

- mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit, davon zwei Jahre als Bauleiter oder Polier, und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe.
- (2) Die fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. a bis e hat Planungstätigkeiten und ausführende Tätigkeiten zu umfassen.

§ 2. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation für das Baumeistergewerbe hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten als erfüllt anzusehen:

1. ununterbrochene sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
2. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
3. ununterbrochene vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist, oder
4. ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
5. ununterbrochene fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung, davon eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachgewiesen wird, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 und 4 sind nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sind.

Übergangsbestimmung

§ 3. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Befähigungs-(Konzessions-)Prüfung für das Gewerbe der Baumeister, die gemäß vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Bartenstein

D. Auszug aus der Unternehmerprüfungsordnung

Unternehmerprüfung

§ 3. (1) Die Unternehmerprüfung hat zum Ziel, festzustellen, ob der Kandidat die Zusammenhänge der Bereiche eines Unternehmens versteht und dieses Wissen bei der Gründung eines Unternehmens und bei der Bewältigung der häufigsten Aufgaben und Problemsituationen in einem Unternehmen anwenden kann. Sie erstreckt sich auf die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse und umfaßt folgende Themenbereiche:

1. Kommunikation und Verhalten innerhalb des Unternehmens und gegenüber nicht dem Unternehmen angehörigen Personen und Institutionen (Lieferanten, Kunden, Kreditinstituten, Behörden ua.),
 2. Marketing,
 3. Organisation,
 4. unternehmerische Rechtskunde,
 5. Rechnungswesen,
 6. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.
- [...]

Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung

§ 8. (1) Der Prüfungsteil Unternehmerprüfung entfällt, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er

1. die Unternehmerprüfung als Einzelprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder
2. den Prüfungsteil Unternehmerprüfung im Rahmen einer Meisterprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe oder für ein reglementiertes Gewerbe bestanden hat oder
3. im Rahmen einer Meisterprüfung für ein Handwerk den kaufmännisch-rechtskundlichen Teil bestanden hat oder eine dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz entsprechende Meisterprüfung abgelegt hat oder
4. bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein konzessioniertes Gewerbe oder bis zum Ablauf des 30. Juni 1993 oder nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der Erbringung des Befähigungsnachweises für ein gebundenes Gewerbe oder für ein nicht als Handwerk eingestuftes reglementiertes Gewerbe oder ein konzessioniertes Verkehrsgewerbe auf andere Art als durch die erfolgreiche Ablegung des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung unternehmerische Kenntnisse in vergleichbarem Umfang nachgewiesen hat oder
5. die Lehrabschlußprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf erfolgreich abgelegt hat oder
6. eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit als Selbständiger oder in kaufmännisch leitender Stellung in einem Unternehmen absolviert hat.

(2) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß einer der im folgenden genannten Schulen nachweist:

1. Handelsakademie sowie deren Sonderformen gemäß § 75 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes,
2. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe und deren Sonderformen gemäß § 77 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
- 2a. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten sowie deren Sonderformen gemäß § 73 Abs. 1 lit.a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
3. nicht unter eine andere Ziffer dieses Absatzes fallende berufsbildende höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
4. dem Schulorganisationsgesetz unterliegende Speziallehrgänge, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
5. dreijährige Handelsschule oder eine mindestens dreijährige Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, in der eine der Handelsschule entsprechende betriebswirtschaftlich kaufmännische Ausbildung vermittelt wird,
6. dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe,

7. Hotelfachschule, Gastgewerbefachschule, Tourismusfachschule und Hotelfachlehrgang für Erwachsene der Salzburger Tourismusschulen Bischofshofen,
- 7a. mindestens dreijährige gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
8. nicht unter eine andere Ziffer dieses Absatzes fallende mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schulen einschließlich der mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, sofern nachgewiesen wird, dass Unterricht im Ausmaß von mindestens
160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
9. Werkmeisterschulen oder Bauhandwerkerschulen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind oder ein Zusatzlehrgang im Ausmaß von mindestens 80 Stunden erfolgreich besucht wurde, in dem die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes notwendigen unternehmerischen Kenntnisse vermittelt werden,
10. Fachakademie, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
11. Meisterschule oder Meisterklasse, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen erteilt wurde, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
12. betriebswirtschaftliche Intensivlehrgänge der Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern.

(3) Abs. 2 Z 5, 6 und 8 gilt nicht für Absolventen, die im Schuljahr 1994/95 oder später mit der Schulausbildung begonnen haben, sofern der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Schule nicht durch die erfolgreiche Ablegung einer Abschlußprüfung nachgewiesen wird.

(4) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse den erfolgreichen Abschluß der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 318/1930, oder einer der im folgenden genannten Studienrichtungen (Studienversuche) oder Lehrgänge nachweist:

1. Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft,
2. Studienrichtung Betriebswirtschaft,
3. Studienrichtung Handelswissenschaft,
4. Studienversuch Internationale Betriebswirtschaft,
5. Studienrichtung Volkswirtschaft,
6. Studienrichtung Wirtschaftsinformatik,
7. Studienrichtung Wirtschaftspädagogik,
8. Studienrichtung Rechtswissenschaften,
9. Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
10. ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Studienrichtungen, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind,
11. Universitätslehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters, sofern durch Zeugnis nachgewiesen wird, daß Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.

(5) Weiters entfällt der Prüfungsteil Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber durch Zeugnisse nachweist, daß er einen Fachhochschul-Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, in dem Lehrinhalte im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten in den Themenbereichen vermittelt wurden, die Gegenstand der Unternehmerprüfung sind.

E. Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs

§ 1. Die nachstehend angeführten erfolgreich abgelegten Prüfungen sind der Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehalten:

- [...]
- 8. die Unternehmerprüfung,
- [...]
- 14. die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe,
- [...]

ANHANG II - PRÜFUNGSUMGANG UND ANRECHNUNGEN

- A. Prüfungsumfang der Befähigungsprüfung
- B. Voraussetzung für die Gewerbeanmeldung
- C. Übersicht - Stoffumfang, Prüfungsdauer der Befähigungsprüfung und Entfall von Prüfungsteilen

A. PRÜFUNGSUMFANG DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

Modus	QB	Gegenstände	Dauer
Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung			
schriftlich	A	Statik und Baukonstruktion	10 Stunden, max. 12
		Hochbau	6 Stunden, max. 8
		Tiefbau	6 Stunden, max. 8
	B	Praktische Bauausführung	6 Stunden, max. 8
	C	Projektmanagement	3 Stunden, max. 4
Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau			
schriftlich	A	Entwickeln und Planen	32 Stunden, max. 40
		Entwickeln und Berechnen	12 Stunden, max. 16
	B	Kalkulation und Bauausführung	10 Stunden, max. 12
	C	Bauprojektmanagement	6 Stunden, max. 8
	D	Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement	3 Stunden, max. 4
Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge			
mündlich	A	Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenserstellung im Sinne des § 99 GewO 1994	40 Minuten, max. 50 (+ 40 Minuten VBZ*)
	B	Praktische Bauausführung und Begutachtung	40 Minuten, max. 50 (+ 40 Minuten VBZ*)
	C	Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung	40 Minuten, max. 50
	D	Unternehmensführung, Strategie und Management	40 Minuten, max. 50

* VBZ = mögliche Vorbereitungszeit

B. VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEWERBEANMELDUNG

VORBILDUNG	FACHLICHE TÄTIGKEIT
Lehre mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Maurer, Zimmerer, Schalungsbauer, Bautechnischer Zeichner	6 Jahre
Berufsbildende Schule mit Ausbildungsschwerpunkt Bautechnik einschließlich ihrer Sonderformen und Schulversuche	6 Jahre
Höhere Lehranstalt für Bautechnik Ausbildungszweig - Hochbau - Tiefbau - Bauwirtschaft - Umwelt und Sanierung oder deren Sonderformen	4 Jahre davon 2 Jahre fachliche Tätigkeit als Bauleiter oder Polier
Kunsthochschule Studienrichtung Architektur	4 Jahre
Universität - Studienrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen	3 Jahre
Fachhochschule - fachlich einschlägiger Fachhochschulstudiengang	3 Jahre

C. ÜBERSICHT - PRÜFUNGSDAUER DER BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG, LERNERGEBNISSE UND ENTFALL VON PRÜFUNGSTEILEN

Entfall von Prüfungsteilen	MODUL 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung - schriftlich				
Gegenstand	A - Statik und Baukonstruktion 10 Stunden bewältigbar in 12 Stunden	A - Hochbau 8 Stunden bewältigbar in 6 Stunden	A - Tiefbau 8 Stunden bewältigbar in 6 Stunden	B - Praktische Bauausführung 8 Stunden bewältigbar in 6 Stunden	C - Projektmanagement 4 Stunden bewältigbar in 3 Stunden
Erfolgreicher Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt. Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere					
• Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, • Wirtschaftsingieur-Bauwesen, • Holztechnologie/Holzbau	entfällt, wenn *	entfällt, wenn *	entfällt, wenn *		
• Kulturtechnik und Wasserrwirtschaft, • Rohstoffingenieurwesen, • Angewandte Geowissenschaften, • Industrieller Umweltschutz	entfällt, wenn *		entfällt, wenn *		
• Architektur	entfällt, wenn *	entfällt, wenn *			
Erfolgreicher Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt in einem Ausmaß von 6 ECTS-Punkten.					entfällt
Erfolgreicher Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere					
• Bautechnik - Hochbau, oder deren Sonderformen.		entfällt			
• Bautechnik - Tiefbau, oder deren Sonderformen.			entfällt		
Nachweis über leitende Praxis in einem ausführenden Bauunternehmen, im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung, als Polier/Polierin oder als Bauleiter/Bauleiterin und in den Bereichen Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Bauausführung				entfällt	
Erfolgreicher Abschluss in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt im Ausmaß von mindestens 100 Unterrichtseinheiten (an einer Erwachsenenbildungseinrichtung)					entfällt
Erfolgreicher Abschluss der Befähigungsprüfung					
• Holzbau-Meister		entfällt			entfällt
• Brunnenmeister			entfällt		entfällt
• Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher					entfällt

* innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden

Herausgeber:
Bundesinnung Bau, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Michael Steibl, Mag. Irene Glaninger, Thomas Mandl, LL.M.,
Dr. Christoph Wiesinger

Diese Version steht auf www.bau.or.at/bmbpo zum Download zur Verfügung.